

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/4453 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
insbesondere zur Durchführung der EG-Richtlinie 98/78/EG
vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer
Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen
sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro**

A. Problem

Die Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist erforderlich insbesondere zur Umsetzung der Gruppenrichtlinie der EG, die dem Zweck dient, einzelne Unternehmen auch in Bezug auf die Versicherungsgruppe (Konzern) als Ganzes im Hinblick auf eine ausreichende Kapitalausstattung zu beaufsichtigen. Des Weiteren ist es notwendig, neben Rechtsbereinigungen Maßnahmen zur Verbesserung der Anteilseignerkontrolle und zur Flexibilisierung der Kapitalanlagevorschriften zu treffen und DM-Beträge auf Euro umzustellen.

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs, der Maßnahmen zur Erreichung der oben genannten Zielsetzungen vorsieht. Über die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen hinaus empfiehlt der Ausschuss insbesondere Folgendes:

- Ergänzungen der Umlage-Verordnungen der Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen und für den Wertpapierhandel,
- Pauschalbesteuerung der kostenlosen oder verbilligten Übereignung von Personalcomputern auf Arbeitnehmer und der Zuschüsse des Arbeitgebers zu Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Internetnutzung.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Einführung einer Pauschalbesteuerung für die kostenlose oder verbilligte Übereignung eines Personalcomputers und für Zuschüsse des Arbeitgebers zu Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Internetnutzung führt zu Steuermindereinnahmen in einer geringfügigen Größenordnung.

2. Vollzugaufwand

Das Gesetz wird eine Personalverstärkung beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen erfordern, deren Umfang noch nicht zu beziffern ist, voraussichtlich jedoch zehn Stellen nicht übersteigt.

3. Kosten der Wirtschaft

Da die Versicherungswirtschaft 90 Prozent der Kosten des Bundesaufsichtsamtes finanziert, wird der Personalbedarf die Kosten der Versicherungswirtschaft erhöhen. Die Erweiterung der Rechnungslegung erfordert auch einen geringfügigen Personalmehrbedarf der Unternehmen selbst.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/4453 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 6. Dezember 2000

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Klaus Lennartz
Berichterstatter

Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, insbesondere zur Durchführung der EG-Richtlinie 98/78/EG vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro
– Drucksache 14/4453 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, insbesondere zur Durchführung der EG-Richtlinie 98/78/EG vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, insbesondere zur Durchführung der EG-Richtlinie 98/78/EG vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

(1) Dem Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626), wird die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Inhaltsübersicht vorangestellt. Die einzelnen Paragraphen des Versicherungsaufsichtsgesetzes erhalten jeweils die Überschrift, die sich aus der Inhaltsübersicht in der Anlage für sie ergibt.

(1) unverändert

(2) Im Übrigen wird das Versicherungsaufsichtsgesetz wie folgt geändert:

(2) Im Übrigen wird das Versicherungsaufsichtsgesetz wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1. unverändert

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Angaben „§§ 55 bis 59, 83,“ die Angabe „84,“ und nach den Angaben „§§ 101 bis 103,“ die Angabe „104,“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 4 wird nach den Wörtern „kraft Gesetzes entstehen“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„§ 4

(1) Die Bezeichnung „Versicherung“, „Versicherer“, „Assekuranz“, „Rückversicherung“, „Rückversicherer“ und entsprechende fremdsprachliche Bezeichnungen sowie eine Bezeichnung, in der eines dieser Worte enthalten ist, dürfen in der Firma, als Zusatz zur Firma, zur Bezeichnung des Geschäftszwecks oder zu Werbezwecken nur Versicherungsunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 sowie deren Verbände führen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Versicherungsvermittler dürfen die in Satz 1 genannten Bezeichnungen nur führen, wenn sie mit einem die Vermittlereigenschaft klarstellenden Zusatz versehen sind.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, ob ein Unternehmen zur Führung der in Absatz 1 genannten Bezeichnungen befugt ist. Es hat seine Entscheidung dem Registergericht mitzuteilen.

(3) Führt ein Unternehmen eine Firma oder einen Zusatz zur Firma, deren Gebrauch nach Absatz 1 unzulässig ist oder verwendet ein Unternehmen eine solche Bezeichnung, so hat das Registergericht die Firma, den Zusatz zur Firma oder den Unternehmensgegenstand von Amts wegen zu löschen; § 142 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 sowie § 143 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten entsprechend. Das Unternehmen ist zur Unterlassung des Gebrauchs der Firma, des Zusatzes zur Firma oder des Unternehmensgegenstandes durch Festsetzung von Ordnungsgeld anzuhalten; § 140 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Angaben darüber, welche Versicherungssparten betrieben und welche Risiken einer Versicherungssparte gedeckt werden sollen; bei Pensions- und Sterbekassen die allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die fachlichen Geschäftsunterlagen, namentlich die Tarife und die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und der mathematischen Rückstellungen einschließlich der verwendeten Rechnungsgrundlagen, mathematischen Formeln, kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise,“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1a werden nach dem Wort „Rechnungsgrundlagen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Formeln,“ die Wörter „kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise,“ angefügt.

bb) In Nummer 7 wird die Angabe „§§ 11e“ durch die Angaben „§§ 11d, 11e“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Angabe „Absatz 5 Nr. 5 und 6“ durch die Angabe „Absatz 5 Nr. 5, 6 und 6a“ ersetzt und nach der Angabe „§ 13d Nr. 1, 2, 4“ die Angabe „4a“ eingefügt.

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. Dem § 6 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Erlaubnis für einzelne Versicherungssparten oder den gesamten Geschäftsbetrieb erlischt, wenn das Versicherungsunternehmen

1. ausdrücklich auf sie verzichtet,
2. seit der Erteilung binnen zwölf Monaten von ihr keinen Gebrauch gemacht hat oder
3. seit mehr als sechs Monaten den Geschäftsbetrieb eingestellt hat.

Die Aufsichtsbehörde stellt nach Anhörung des Versicherungsunternehmens das Erlöschen durch Bescheid fest.

(6) Die Aufsichtsbehörde hat die Erteilung, das Erlöschen und den Entzug der Erlaubnis im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Behörde bekannt zu machen.“

5. § 7a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „Tochterunternehmen“ die Wörter „oder ein gleichartiges Verhältnis oder durch Zusammenwirken mit anderen Personen oder Unternehmen“ eingefügt.

- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Berechnung dieses Anteils erfolgt eine Zurechnung der Stimmrechte entsprechend § 22 Abs. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes.“

- c) In Satz 5 werden die Wörter „dem mittelbar beteiligten Unternehmen“ durch die Wörter „den mittelbar beteiligten Personen und Unternehmen“ ersetzt.

- d) Nach Satz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Kontrolle besteht, wenn ein Unternehmen im Verhältnis zu einem anderen Unternehmen als Mutterunternehmen gilt oder wenn zwischen einer natürlichen oder einer juristischen Person und einem Unternehmen ein gleichartiges Verhältnis besteht.“

6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „aus denen sich ergibt“ durch die Wörter „die die Annahme rechtfertigen“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine wirksame Aufsicht über das Erstversicherungsunternehmen beeinträchtigt wird.“

- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. das Erstversicherungsunternehmen mit anderen Personen oder Unternehmen in einen Unternehmensverbund eingebunden ist oder in einer engen Verbindung zu einem solchen steht, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechts oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame

4. unverändert

5. unverändert

6. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. das Erstversicherungsunternehmen mit anderen Personen oder Unternehmen in einen Unternehmensverbund eingebunden ist oder in einer engen Verbindung zu einem solchen steht, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechts oder mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame

Entwurf

Aufsicht über das Erstversicherungsunternehmen beeinträchtigt, oder

2. eine wirksame Aufsicht über das Erstversicherungsunternehmen beeinträchtigt wird wegen der für solche Personen oder Unternehmen geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates im Sinne von § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3, oder
3. eine wirksame Aufsicht über das Erstversicherungsunternehmen dadurch beeinträchtigt wird, dass solche Personen oder Unternehmen im Staat ihres Sitzes oder ihrer Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt werden oder deren zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde nicht bereit ist.“

7. § 11a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird vor die Wörter „fachlich geeignet ist“ das Wort „nicht“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Verantwortliche Aktuar wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestellt oder entlassen. Hat ein kleinerer Verein (§ 53) keinen Aufsichtsrat, bestellt der Vorstand den Verantwortlichen Aktuar, soweit die Satzung nicht bestimmt, dass dieser von der obersten Vertretung bestellt wird.“

- c) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „gilt“ ein Komma und die Worte „sofern es sich nicht um einen kleineren Verein (§ 53 Abs. 1 Satz 1) handelt,“ eingefügt.

8. § 11b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „aufgrund der Versicherungsbedingungen“ gestrichen.
- b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Für die Bestellung eines Treuhänders im Falle einer Vertragsanpassung nach § 172 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt § 12b Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend. Die fachliche Eignung setzt ausreichende Rechtskenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet der Lebensversicherung voraus.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „gesetzliche Krankenversicherung“ durch die Wörter „gesetzliche Kranken- oder Pflegeversicherung“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Krankheitsgefahr,“ die Wörter „zur Pflegebedürftigkeit,“ eingefügt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Aufsicht über das Erstversicherungsunternehmen beeinträchtigt, oder

2. eine wirksame Aufsicht über das Erstversicherungsunternehmen beeinträchtigt wird wegen der für solche Personen oder Unternehmen geltenden Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates im Sinne von § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3, oder
3. eine wirksame Aufsicht über das Erstversicherungsunternehmen dadurch beeinträchtigt wird, dass solche Personen oder Unternehmen im Staat ihres Sitzes oder ihrer Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt werden oder deren zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde nicht bereit ist.“

7. unverändert

8. unverändert

9. § 12 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 11a Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 und 2a gilt entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „§ 11a Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2 und 2a gilt entsprechend.“
10. § 12b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „aufgrund einer Änderungsklausel“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Nachweise und Daten“ durch die Worte „kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Für die Bestellung eines Treuhänders im Falle einer Vertragsanpassung nach § 178g Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes gelten Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 entsprechend. Die fachliche Eignung setzt ausreichende Rechtskenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet der Krankenversicherung, voraus.“
11. In § 12c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Invaliditäts- und Krankheitsgefahr“ die Wörter „zur Pflegebedürftigkeit“ eingefügt.
12. § 12d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Änderungsklausel“ durch das Wort „Anpassungsklausel“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
13. Nach § 12e wird folgender § 12f eingefügt:
 „§ 12f
 Vorbehaltlich der Regelungen des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (§§ 110, 111) gelten die §§ 12 Abs. 1 bis 4, 12b und 12c für die Pflegeversicherung entsprechend.“
14. § 13b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 „1. die Angaben und Schätzungen gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Satz 3 und 4 und Abs. 5 Nr. 3 und 4; sofern die Krankenversicherung im Sinne des Artikels 54 Abs. 2 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung betrieben werden soll, zusätzlich die dem § 5 Abs. 5 Nr. 1a entsprechenden Angaben,“
- b) In Absatz 2 werden Satz 2 und 3 wie folgt gefasst:
 „Bei Unbedenklichkeit übersendet sie vor Ablauf der Frist der Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates
1. diese Unterlagen und
 2. eine Bescheinigung darüber, dass das Unternehmen über Eigenmittel in Höhe der Solvabilitäts-spanne oder des für die betriebenen Versicherungssparten erforderlichen Mindestbetrages des Garantiefonds verfügt, falls dieser höher ist,

10. unverändert

11. unverändert

12. unverändert

13. Nach § 12e wird folgender § 12f eingefügt:

„§ 12f

Vorbehaltlich der Regelungen des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (§§ 110, 111) gelten die §§ 12 Abs. 1 bis 4, 12b und 12c für die **private Pflegepflicht-**versicherung entsprechend.“

14. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

und benachrichtigt hierüber das Unternehmen. Anderenfalls teilt sie dem Unternehmen vor Ablauf der Frist mit, dass und aus welchen Gründen die Zustimmung zur Errichtung der Niederlassung versagt wird.“

15. § 13c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Wörter „soweit solche Nachweise nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates gefordert werden“ werden gestrichen.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „Schadensregulierung“ durch das Wort „Schadenregulierung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden Satz 2 bis 4 wie folgt gefasst:

„Bei Unbedenklichkeit übersendet sie vor Ablauf der Frist der Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates

1. diese Unterlagen,
2. eine Bescheinigung darüber, welche Versicherungssparten das Unternehmen betreiben und welche Risiken einer Versicherungssparte es decken darf,
3. eine Bescheinigung gemäß § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2

und benachrichtigt hierüber das Unternehmen. Anderenfalls teilt sie dem Unternehmen vor Ablauf der Frist mit, dass und aus welchen Gründen die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr versagt wird. Es gilt als Versagung, wenn sich die Aufsichtsbehörde bis zum Ablauf der Frist nicht geäußert hat.“

16. § 13d wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Bestellung“ die Wörter „Absicht der“ eingefügt.

b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Geschäftsleiters“ die Wörter „sowie der Entzug der Befugnis zur Vertretung des Versicherungsunternehmens“ angefügt.

c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. den Erwerb oder die Aufgabe einer bedeutenden Beteiligung an dem eigenen Versicherungsunternehmen, das Erreichen sowie Über- oder Unterschreiten der Beteiligungsschwellen von 20 vom Hundert, 33 vom Hundert und 50 vom Hundert der Stimmrechte oder des Nennkapitals sowie die Tatsache, dass das Unternehmen Tochterunternehmen (§ 7a Abs. 2 Satz 6) eines anderen Unternehmens wird, sobald das Versicherungsunternehmen von der bevorstehenden Änderung dieser Beteiligungsverhältnisse Kenntnis erlangt,“

d) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

15. unverändert

16. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- aa) Nach dem Wort „Lebensversicherung“ werden die Wörter „und unmittelbar nach Aufnahme des Betriebs der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr“ eingefügt.
- bb) Nach dem Wort „Rechnungsgrundlagen“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Formeln“ ein weiteres Komma und die Wörter „kalkulatorischen Herleitungen und statistischen Nachweise“ eingefügt.
- e) In Nummer 8 werden die Wörter „unter deren Beifügung“ durch die Wörter „unter Beifügung aller dort bezeichneten Unterlagen“ ersetzt.
17. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder auf ein Postgirokonto“ gestrichen. 17. unverändert
18. § 36 Satz 1 wird wie folgt geändert: 18. unverändert
- a) Die Angabe „121 Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 1“ wird durch die Angabe „121 Abs. 1 bis 4, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6“ ersetzt.
- b) Die Angabe „§§ 130 bis 133“ wird durch die Angabe „§ 130 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 bis 5, §§ 131 bis 133“ ersetzt.
19. § 53b wird wie folgt geändert: 19. unverändert
- a) In Satz 1 werden nach den Worten „kann kleineren Vereinen“ die Wörter „bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten „kann sie“ die Wörter „bis zu diesem Zeitpunkt“ eingefügt.
20. In § 53c Abs. 2 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt. 20. unverändert
21. § 54 wird wie folgt geändert: 21. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt: a) unverändert
- „Zum übrigen gebundenen Vermögen gehören Vermögenswerte außerhalb des Deckungsstocks in Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der aus Versicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten; die Anteile der Rückversicherer bleiben außer Betracht. Bei der Berechnung des übrigen gebundenen Vermögens können Beträge bis zur Höhe von 50 vom Hundert der um die Wertberichtigung geminderten, in den letzten drei Monaten fällig gewordenen Beitragsforderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft außer Ansatz bleiben. In der Lebensversicherung ist die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nur in Höhe der bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres voraussichtlich auszuschüttenden Überschussanteile dem übrigen gebundenen Vermögen zuzurechnen; bei der Berechnung des übrigen gebundenen Vermögens können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Beträge bis zur Höhe der in der letzten Jahresbilanz ausgewiesenen geleisteten, rechnungsmäßig gedeckten Abschlusskosten außer Ansatz bleiben. Verbind-

Entwurf

lichkeiten und Rückstellungen aus Rückversicherungsverhältnissen bleiben bei der Ermittlung des gebundenen Vermögens außer Betracht, soweit Ihnen aus demselben Rückversicherungsverhältnis Forderungen gegenüberstehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das gebundene Vermögen darf nur angelegt werden in

1. Darlehensforderungen, Schuldverschreibungen und Genussrechten;
2. Schuldbuchforderungen;
3. Aktien;
4. Beteiligungen;
5. Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
6. Anteilen an Organismen für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren und für andere Anlagen, die nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt werden, wenn die Organismen einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anteilinhaber unterliegen;
7. laufenden Guthaben und Einlagen bei Kreditinstituten;
8. in sonstigen Anlagen, soweit diese nach Artikel 21 oder 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Artikel 21 oder 22 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung zulässig sind.

Darüber hinaus darf das gebundene Vermögen nur angelegt werden, soweit dies die Aufsichtsbehörde bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände im Einzelfall auf Antrag vorübergehend gestattet und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten nach Maßgabe des Absatzes 1 und Absatzes 2 Satz 1 unter Beachtung der einschlägigen Grundsätze und Maßstäbe der Artikel 21 und 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Dritten Richtlinie Lebensversicherung insbesondere durch quantitative und qualitative Vorgaben zur Anlage des gebundenen Vermögens festzulegen.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4. In seinem Satz 1 wird Buchstabe „a)“ durch „1.“, Buchstabe „b)“ durch „2.“, Buchstabe „c)“ durch „3.“ und Buchstabe „d)“ durch „4.“ ersetzt.

22. § 54a wird aufgehoben.

23. In § 54b Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „einen anderen als den in Absatz 1 genannten Bezugswert binden“ durch die Wörter „andere als die in Absatz 1 genannten Bezugswerte binden“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) unverändert

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, **die der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, Einzelheiten nach Maßgabe des Absatzes 1 und Absatzes 2 Satz 1 unter Beachtung der einschlägigen Grundsätze und Maßstäbe der Artikel 21 und 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Dritten Richtlinie Lebensversicherung insbesondere durch quantitative und qualitative Vorgaben zur Anlage des gebundenen Vermögens festzulegen.“

d) unverändert

22. unverändert

23. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

24. § 55a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ werden durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:
 - „1b. über den Inhalt, die Form und die Stückzahl des der Aufsichtsbehörde einzureichenden internen Berichts über die Geschäfte gemäß § 104e;“
 - c) Nach Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Versicherungsunternehmen, auf die § 341k des Handelsgesetzbuchs nicht anwendbar ist, durch einen unabhängigen Sachverständigen sowie über den Inhalt und die Frist für die Einreichung eines Sachverständigenberichts, soweit dies zur Durchführung der Aufsicht nach diesem Gesetz erforderlich ist.“
25. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 14“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „Direktversicherungsunternehmen“ werden jeweils durch die Wörter „Erstversicherungsunternehmen“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „§ 321 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs“ wird durch die Angabe „§ 321 Abs. 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „Versicherungsunternehmens“ durch das Wort „Erstversicherungsunternehmens“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dieses erlässt die Vorschriften im Benehmen mit den Versicherungsaufsichtsbehörden der Länder; vor dem Erlass ist der Versicherungsbeirat zu hören.“
26. § 64 Satz 2 wird aufgehoben.
27. In § 66 Abs. 1a wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Der Umfang des Deckungsstocks muss mindestens der Summe aus den Bilanzwerten der Deckungsrückstellung, der Beitragsüberträge, soweit diese für die Deckungsrückstellung bestimmt sind, der in der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und Rückkäufe enthaltenen anteiligen Deckungsrückstellungen der einzelnen Versicherungsverträge und der Rentenbarwerte sowie der gutgeschriebenen Überschussanteile entsprechen.“
28. In § 73 wird das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

29. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
„die Versicherten können den auf sie zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entfallenden Anteil an dem Mindestumfang des Deckungsstocks nach § 66 Abs. 1a fordern.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Deckungsrückstellung“ durch die Wörter „den Anteil am Deckungsstock (§ 66 Abs. 1a)“ ersetzt.
30. § 79 wird wie folgt gefasst:
„§79
Für Krankenversicherungen der in § 12 genannten Arten gelten die §§ 66 bis 78, für Unfallversicherungen der in § 11d genannten Art sowie für Rentenleistungen aus den in § 11e genannten Versicherungen die §§ 65 bis 67, 77 und 78 entsprechend.“
31. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „internen“ durch das Wort „interner“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Aufsichtsbehörde kann des Weiteren Vermittlern untersagen, für Unternehmen einen Versicherungsvertrag im Inland abzuschließen oder den Abschluss zu vermitteln, die keine zum Betrieb derartiger Versicherungsgeschäfte erforderliche Erlaubnis besitzen, ihre Geschäftstätigkeit entgegen § 105 Abs. 2 oder § 110a Abs. 2 aufgenommen haben oder entgegen § 111b Abs. 2 Satz 2 oder 3 fortführen.“
- bb) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
- c) In Absatz 2a Satz 1 wird das Wort „Wahrung“ durch das Wort „Wahrnehmung“ ersetzt.
32. In § 81b Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „geringer“ die Wörter „oder drohen sie geringer zu werden“ eingefügt.
33. § 81d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Zuführungssatz“ die Wörter „getrennt für die *nach Art der Lebensversicherung betriebene Kranken- und Pflegeversicherung* im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Höhe“ die Wörter „und Berechnung“ eingefügt.
34. § 83 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. von Erstversicherungsunternehmen, die der zusätzlichen Beaufsichtigung nach § 104a
29. unverändert
30. unverändert
31. unverändert
32. unverändert
33. § 81d wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Zuführungssatz“ die Wörter „getrennt für die **Krankenversicherung** im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 **und die private Pflegepflichtversicherung im Sinne des § 12f**“ eingefügt.
- b) unverändert
34. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Abs. 1 unterliegen, und den in Nummer 1 genannten Personen Auskünfte und Vorlage von Unterlagen über die Geschäftsangelegenheiten zu verlangen, die für die zusätzliche Beaufsichtigung zweckdienlich sind; übermittelt das Versicherungsunternehmen diese Unterlagen trotz Aufforderung nicht, so kann die Aufsichtsbehörde auch von den Unternehmen im Sinne von § 104b Abs. 2 Auskunft, Übersendung oder Vorlage dieser Unterlagen verlangen,“

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. auch ohne besonderen Anlass in den Geschäftsräumen der Versicherungsunternehmen Prüfungen des Geschäftsbetriebs vorzunehmen; im Rahmen der zusätzlichen Beaufsichtigung nach den §§ 104a bis 104h darf die Aufsichtsbehörde Prüfungen der Informationen nach Nummer 1a auch bei Tochter- und Mutterunternehmen sowie bei Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens des der zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegenden Versicherungsunternehmens vornehmen,“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Angaben „Absatz 1“ und „Absatzes 1“ jeweils die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Betroffenen haben Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 3 Satz 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „Sätze 2 und 3“ durch die Angabe „Sätze 3 und 4“ ersetzt sowie nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt sowie das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „Absatz 3“ die Wörter „sowie Absatz 4 Satz 3 und 4“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit jemand an ein Unternehmen Versicherungsverträge vermittelt oder vermittelt hat, das keine Erlaubnis zum Betrieb von Versicherungsgeschäften besitzt, gelten Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 bis 4 entsprechend.“

e) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 5a und 5b eingefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„(5a) Die Aufsichtsbehörde hat die Rechte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4, Absatz 3 und nach § 104 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 auch gegenüber

1. Personen und Unternehmen, die eine Beteiligungsabsicht nach § 104 Abs. 1 angezeigt haben oder die im Rahmen eines Erlaubnis-Antrags nach § 5 Abs. 2 als Inhaber bedeutender Beteiligungen angegeben werden,
2. den Inhabern einer bedeutenden Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen und den von ihnen kontrollierten Unternehmen,
3. Personen und Unternehmen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es sich um Personen oder Unternehmen im Sinne der Nummer 2 handelt, und
4. Personen und Unternehmen, die mit einer Person oder einem Unternehmen im Sinne der Nummern 1 bis 3 nach § 15 des Aktiengesetzes verbunden sind.

(5b) Die Aufsichtsbehörde kann Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 gegenüber den in Absatz 5a genannten Personen und Unternehmen ergreifen, wenn Anhaltspunkte für einen Untersagungsgrund nach § 104 Abs. 1a Nr. 1 bis 3 vorliegen. Die Betroffenen haben diese Maßnahmen zu dulden.“

- f) In Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 1, 2 oder 5“ durch die Angabe „Absatz 1, 2, 5, 5a oder 5b“ ersetzt.

35. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „ausländischen Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören und nicht Vertragsstaaten des EWR-Abkommens sind,“ durch die Wörter „Drittstaaten im Sinne des § 105 Abs. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Nr. 5 wird das Wort „Staatsanwaltschaften“ durch das Wort „Strafverfolgungsbehörden“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Staatsanwaltschaften“ durch das Wort „Strafverfolgungsbehörden“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften, anderen Finanzinstituten, der Finanzmärkte oder des Zahlungsverkehrs betraute Stellen

35. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) unverändert

Entwurf

sowie von diesen beauftragte Personen,“

ccc) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Versicherungsunternehmens“ ein Komma und die Wörter „eines Kreditinstituts, eines Finanzdienstleistungsinstituts, einer Investmentgesellschaft oder eines anderen Finanzinstituts“ eingefügt.

ddd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Investmentgesellschaften oder Finanzinstituten betraute Personen sowie Stellen, die diese Prüfer beaufsichtigen, oder“

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Stelle eines Drittstaates im Sinne von § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Informationen zu keinem anderen Zweck verwendet werden dürfen. Informationen, die aus *Drittstaaten im Sinne von § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3* stammen, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Stellen, die diese Informationen mitgeteilt haben, und nur für solche Zwecke weitergegeben werden, denen diese Stellen zugestimmt haben.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung gelten nicht für die in Absatz 1 bezeichneten Personen, soweit sie zur Durchführung dieses Gesetzes tätig werden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Straftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen.“

e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.“

36. In § 85 Satz 2 wird das Wort „Mitgliedstaats“ durch „Mitglied- oder Vertragsstaates“ ersetzt.

37. Nach § 85 wird der folgende § 85a eingefügt:

„§ 85a

Für das Versicherungsgeschäft in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum finden die §§ 10 und 10a Anwendung, wenn den Versicherungsverträgen deutsches Recht zugrunde liegt.“

38. § 87 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Stelle eines Drittstaates im Sinne von § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten Informationen zu keinem anderen Zweck verwendet werden dürfen. Informationen, die aus **einem anderen Staat** stammen, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Stellen, die diese Informationen mitgeteilt haben, und nur für solche Zwecke weitergegeben werden, denen diese Stellen zugestimmt haben.“

d) unverändert

e) unverändert

36. unverändert

37. unverändert

38. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- a) In Nummer 3 wird das Komma nach dem Wort „gefährdet“ durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 4 wird gestrichen.
39. In § 87a Satz 1 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt. 39. unverändert
40. § 89a wird wie folgt gefasst: 40. unverändert
- „§ 89a
- Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 81 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 oder § 7 Abs. 2, § 81 Abs. 2a, § 81b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, §§ 83, 87 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 4, §§ 88, 89, 104 Abs. 1a Satz 1, Abs. 2 Satz 1 bis 3 und Abs. 4 haben keine aufschiebende Wirkung.“
41. § 90 wird wie folgt geändert: 41. unverändert
- a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
- In Absatz 4 werden die Wörter „Die Mitglieder“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
42. § 92 wird wie folgt geändert: 42. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz angefügt:
- „Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von fünf Jahren vom Bundesministerium der Finanzen berufen“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
43. § 93 wird wie folgt geändert: 43. unverändert
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Dabei kann es die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung androhen.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweihundertfünfzigtausend Euro“ ersetzt.
44. § 101 wird wie folgt geändert: 44. unverändert
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Direktversicherungsunternehmen“ durch das Wort „Erstversicherungsunternehmen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt
45. § 104 wird wie folgt geändert: 45. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Versicherungsunternehmen“ durch das Wort „Erstversicherungsunternehmen“ ersetzt.
- bb) Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „In der Anzeige hat er die für die Beurteilung seiner Zuverlässigkeit wesentlichen Tatsachen sowie die Personen oder Unternehmen anzugeben, von denen er die entsprechenden Anteile erwerben will;“
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „Tochterunternehmen (§ 7a Abs. 2 Satz 6)“ durch die Wörter „kontrollierten Unternehmen (§ 7a Abs. 2 Satz 8)“ ersetzt.
- dd) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Aufsichtsbehörde kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Anzeige den beabsichtigten Erwerb der bedeutenden Beteiligung oder ihre Erhöhung untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass

1. der Anzeigende oder, wenn er juristische Person ist, ein gesetzlicher Vertreter oder, wenn er eine Personenhandelsgesellschaft ist, ein Gesellschafter nicht zuverlässig ist oder aus anderen Gründen nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Erstversicherungsunternehmens zu stellenden Ansprüchen genügt,
2. das Erstversicherungsunternehmen durch die Begründung oder Erhöhung der Beteiligung mit dem Inhaber der bedeutenden Beteiligung in einen Unternehmensverbund eingebunden würde, der durch die Struktur des Beteiligungsgeflechts oder durch mangelhafte wirtschaftliche Transparenz eine wirksame Aufsicht über das Versicherungsunternehmen beeinträchtigen kann, oder
3. das Erstversicherungsunternehmen durch die Begründung oder Erhöhung der bedeutenden Beteiligung Tochterunternehmen eines Versicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 würde, das im Staat seines Sitzes oder seiner Hauptverwaltung nicht wirksam beaufsichtigt wird oder dessen zuständige Aufsichtsstelle zu einer befriedigenden Zusammenarbeit nicht bereit ist.

Wird der Erwerb nicht untersagt, kann die Aufsichtsbehörde eine Frist festsetzen, nach deren Ablauf die Person oder Personenhandelsgesellschaft, welche die Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 oder 4 erstatet hat, den Vollzug oder den Nichtvollzug des beabsichtigten Erwerbs an die Aufsichtsbehörde anzuzeigen hat. Nach Ablauf der Frist hat diese Person oder Personenhandelsgesellschaft die Anzeige unverzüglich bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Struktur der Unternehmensverbindung (§ 15 des Aktiengesetzes)“ durch die Wörter „Verbindung mit anderen Personen oder Unternehmen wegen der Struktur des Beteiligungsgeflechts oder mangelhafter wirtschaftlicher Transparenz“ und das Wort „Versicherungsunternehmen“ durch das Wort „Erstversicherungsunternehmen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufsichtsbehörde kann dem Inhaber einer bedeutenden Beteiligung sowie den von ihm kontrollierten Unternehmen die Ausübung der Stimmrechte untersagen und anordnen, dass über die Anteile nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden darf, wenn

1. die Voraussetzungen für eine Untersagungsverfügung nach Absatz 1a Satz 1 vorliegen,
2. der Inhaber der bedeutenden Beteiligung seiner Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 und 4 zur vorherigen Unterrichtung der Aufsichtsbehörde nicht nachgekommen ist und diese Unterrichtung innerhalb einer von der Aufsichtsbehörde gesetzten Frist nicht nachgeholt hat oder
3. die Beteiligung entgegen Absatz 1a Satz 3 oder trotz einer vollziehbaren Untersagung nach Absatz 1a Satz 1 erworben oder erhöht worden ist.“

cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 und 3 kann die Aufsichtsbehörde über die Maßnahmen nach Satz 2 hinaus einen Treuhänder mit der Veräußerung der Anteile, soweit sie eine bedeutende Beteiligung begründen, beauftragen, wenn der Inhaber der bedeutenden Beteiligung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer von dieser bestimmten angemessenen Frist einen zuverlässigen Erwerber nachweist; die Inhaber der Anteile haben bei der Veräußerung in dem erforderlichen Umfang mitzuwirken.“

d) In Absatz 3 wird das Wort „Versicherungsunternehmen“ durch das Wort „Erstversicherungsunternehmen“ und das Wort „Tochterunternehmen“ durch die Wörter „kontrolliertes Unternehmen“ ersetzt.

e) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Versicherungsunternehmen“ wird durch das Wort „Erstversicherungsunternehmen“ ersetzt.

bb) Die Wörter „mit Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft und der anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens“ werden ersetzt durch die Wörter „eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3“.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

cc) Die Wörter „der nach Artikel 29b Abs. 4 der Ersten Richtlinie 73/239/EWG vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (ABl. EG Nr. L 228 S. 3) oder nach Artikel 32b Abs. 4 der Ersten Richtlinie 79/267/EWG vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) (ABl. EG Nr. L 63 S. 1)“ werden durch die Wörter „der nach Artikel 29b Abs. 4 der Richtlinie 73/239/EWG oder nach Artikel 32b Abs. 4 der Richtlinie 79/267/EWG“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird aufgehoben.

46. Nach Abschnitt Va. wird folgender Abschnitt Vb. eingefügt:

„Vb.

Zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen, die einer Versicherungsgruppe angehören

§ 104a

(1) Einer zusätzlichen Aufsicht unterliegen Erstversicherungsunternehmen,

1. die beteiligte Unternehmen mindestens eines Erstversicherungsunternehmens, Rückversicherungsunternehmens oder Versicherungsunternehmens eines Drittstaates sind (beteiligte Erstversicherungsunternehmen),
2. die Tochterunternehmen einer Versicherungs-Holdinggesellschaft, eines Rückversicherungsunternehmens oder eines Versicherungsunternehmens eines Drittstaates sind,
3. die Tochterunternehmen einer gemischten Versicherungs-Holdinggesellschaft sind.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Beteiligte Unternehmen: Unternehmen, die entweder Mutterunternehmen sind oder die eine Beteiligung halten. Beteiligungen in diesem Sinne sind Anteile an anderen Unternehmen nach Maßgabe des § 271 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, zumindest aber das unmittelbare oder mittelbare Halten von mindestens 20 vom Hundert der Stimmrechte oder des Kapitals. Mutterunternehmen sind Unternehmen, die Mutterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs sind, sowie alle Unternehmen, die tatsächlich einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben, ohne dass es auf die Rechtsform oder den Sitz ankommt;
2. Tochterunternehmen: Unternehmen, die Tochterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs sind oder Unternehmen, auf die ein Mutter-

46. Nach Abschnitt Va. wird folgender Abschnitt Vb. eingefügt:

„Vb.

Zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen, die einer Versicherungsgruppe angehören

§ 104a

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

unternehmen tatsächlich einen beherrschenden Einfluss ausübt, ohne dass es auf die Rechtsform oder den Sitz ankommt; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens angesehen;

3. Rückversicherungsunternehmen: Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, von einem Erstversicherungsunternehmen oder einem anderen Rückversicherungsunternehmen abgegebene Risiken zu übernehmen und die weder Erstversicherungsunternehmen noch Erstversicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind;
4. Versicherungs-Holdinggesellschaften: Mutterunternehmen, deren Haupttätigkeit der Erwerb und das Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen ist, wobei diese Tochterunternehmen ausschließlich oder hauptsächlich Erstversicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder Versicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind und mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Erstversicherungsunternehmen ist;
5. Gemischte Versicherungs-Holdinggesellschaften: Mutterunternehmen, die weder Erstversicherungsunternehmen noch Versicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 noch Rückversicherungsunternehmen noch Versicherungs-Holdinggesellschaften sind und zu deren Tochterunternehmen mindestens ein Erstversicherungsunternehmen zählt;
6. Versicherungsunternehmen eines Drittstaates: Unternehmen nach § 105 Abs. 1.

§ 104b

(1) Für Erstversicherungsunternehmen, die einer zusätzlichen Beaufsichtigung unterliegen, gelten die §§ 104c bis 104h.

(2) Bei der zusätzlichen Beaufsichtigung werden berücksichtigt:

1. Verbundene Unternehmen des Erstversicherungsunternehmens,
2. Beteiligte Unternehmen des Erstversicherungsunternehmens,
3. Verbundene Unternehmen eines beteiligten Unternehmens des Erstversicherungsunternehmens.

Verbundene Unternehmen in diesem Sinne sind Tochterunternehmen (§ 104a Abs. 2 Nr. 2) oder andere Unternehmen, an denen eine Beteiligung im Sinne von § 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 gehalten wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann mit der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder Vertragsstaates über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Fällen des Artikels 4 Abs. 2 der

§ 104b

unverändert

Entwurf

Richtlinie 98/78/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen (ABl. EG Nr. L 330 S. 1) mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen vereinbaren, dass die zusätzliche Beaufsichtigung für ein Erstversicherungsunternehmen von dieser Behörde durchgeführt wird. Ist eine solche Vereinbarung getroffen, entfällt die zusätzliche Beaufsichtigung durch die deutsche Aufsichtsbehörde.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann Versicherungsunternehmen, die der zusätzlichen Aufsicht unterliegen, von den Verpflichtungen nach den §§ 104d bis 104h hinsichtlich einzelner Mutter- und Tochterunternehmen sowie Beteiligungen freistellen, wenn die Einbeziehung dieser Unternehmen für die zusätzliche Beaufsichtigung ohne Bedeutung ist. Für einzelne gruppenangehörige Unternehmen ist eine Freistellung auch zulässig, wenn nach Auffassung der Aufsichtsbehörde die Einbeziehung ihrer finanziellen Situation in die Aufsicht ungeeignet oder irreführend wäre. Eine solche Freistellung ist für Beteiligungen und Tochter- oder Mutterunternehmen in Drittstaaten im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 auch zulässig, wenn nach Auffassung der Aufsichtsbehörde der Übermittlung der notwendigen Informationen rechtliche Hindernisse im Wege stehen.

§ 104c

(1) Die zusätzliche Beaufsichtigung umfasst eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen:

1. Offenlegung und Kontrolle von Informationen (§ 104d),
2. Beaufsichtigung gruppeninterner Geschäfte (§ 104e),
3. Überwachung der bereinigten Solvabilität (§§ 104g und 104h).

(2) Für Unternehmen im Sinne von

1. § 104a Abs. 1 gelten die Bestimmungen über die Beaufsichtigung gruppeninterner Geschäfte nach § 104e sowie § 83 Abs. 1 Nr. 1a und 2,
2. § 104a Abs. 1 Nr. 1 und 2 gelten die Bestimmungen über die Berechnung der bereinigten Solvabilität nach den §§ 104g und 104h,
3. § 104a Abs. 1 Nr. 1 bestehen besondere Kontrollpflichten nach Maßgabe des § 104d.

§ 104d

Versicherungsunternehmen nach § 104a Abs. 1 Nr. 1 müssen über angemessene interne Kontrollverfahren für die Vorlage von Informationen und Auskünften, die für die Durchführung der zusätzlichen Beaufsichtigung des beteiligten Versicherungsunternehmens zweckdienlich sind, verfügen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 104c

unverändert

§ 104d

unverändert

Entwurf

§ 104e

(1) Der Versicherungsaufsicht unterliegen Geschäfte zwischen einem Erstversicherungsunternehmen, das der zusätzlichen Aufsicht unterliegt (§ 104a Abs. 1), und seinen beteiligten Unternehmen (§ 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 1), seinen verbundenen Unternehmen (§ 104b Abs. 2 Satz 2), den verbundenen Unternehmen eines seiner beteiligten Unternehmen oder einer natürlichen Person, die eine Beteiligung (§ 104a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2) an ihm selbst, an einem seiner verbundenen Unternehmen, an einem seiner beteiligten Unternehmen oder an einem verbundenen Unternehmen eines seiner beteiligten Unternehmen hält. Diese Geschäfte sind nach den Grundsätzen eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters unter Berücksichtigung der Belange der Versicherten zu führen.

(2) Geschäfte im Sinne des Absatzes 1 betreffen insbesondere

1. Darlehen,
2. Garantien und außerbilanzmäßige Geschäfte,
3. Eigenmittel im Sinne von § 53c,
4. Kapitalanlagen,
5. Rückversicherungsgeschäfte und
6. Kostenteilungsvereinbarungen.

(3) Das Versicherungsunternehmen, das der zusätzlichen Aufsicht unterliegt, hat der Aufsichtsbehörde über wichtige Geschäfte nach Absatz 1 einmal jährlich Bericht zu erstatten. Über Geschäfte nach Absatz 1, aus denen eine Gefährdung der Solvabilität des Versicherungsunternehmens droht, hat dieses unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu berichten.

§ 104f

Rechtsvorschriften, die einer Übermittlung von Daten entgegenstehen, sind nicht anzuwenden auf die Übermittlung von Daten zwischen den Versicherungsunternehmen, die der zusätzlichen Aufsicht nach § 104a unterfallen, untereinander sowie ihren beteiligten Unternehmen und verbundenen Unternehmen (§ 104b Abs. 2 Satz 2), wenn die Übermittlung der Daten erforderlich ist, um Bestimmungen der Aufsicht nach Maßgabe der Richtlinie 98/78/EG über das Unternehmen mit Sitz im Ausland zu erfüllen. Die Aufsichtsbehörde kann einem Versicherungsunternehmen die Übermittlung von Daten in einen Drittstaat im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 untersagen.

§ 104g

(1) Für Erstversicherungsunternehmen, die gemäß § 104a Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 einer zusätzlichen Aufsicht unterliegen, wird zusätzlich zur Berechnung der Solvabilitätsspanne nach § 53c eine bereinigte Solvabilität berechnet.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung der Richtlinie 98/78/EG

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§ 104e

unverändert

§ 104f

unverändert

§ 104g

(1) unverändert

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung der Richtlinie 98/78/EG

Entwurf

die Grundsätze und die in Anhang I und II der Richtlinie genannten Methoden für die Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens durch Rechtsverordnung, die *nicht* der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bestimmen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen übertragen werden. Dieses erlässt die Vorschriften im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder; vor dem Erlass ist der Versicherungsbeirat zu hören.

§ 104h

Ergibt sich als Ergebnis der Berechnung nach § 104g oder aus der Berichterstattung gemäß § 104e Abs. 3, dass die bereinigte Solvabilität eines Versicherungsunternehmens unzureichend ist oder zu werden droht, ergreift die Aufsichtsbehörde geeignete Maßnahmen gemäß § 81 Abs. 2 und § 81b Abs. 1 und 2 auf der Ebene des betreffenden Versicherungsunternehmens.

§ 104i

Die Vorschriften der §§ 104a bis 104 h finden erstmals Anwendung für die Rechnungslegung des nach dem 31. Dezember 2000 beginnenden Geschäftsjahres.

47. In der Zwischenüberschrift vor § 105 wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.
48. § 105 wird wie folgt gefasst:

„§ 105

(1) Versicherungsunternehmen eines Drittstaates sind Unternehmen, die ihren Sitz in einem Drittstaat haben und eine behördliche Zulassung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 73/239/EWG oder Artikel 6 der Richtlinie 79/267/EWG benötigen würden, wenn sie ihren Sitz in einem Staat innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hätten. Drittstaat im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist. Als Drittstaat gilt auch eine staatsähnliche Verwaltungseinheit mit selbständigen aufsichtsrechtlichen Befugnissen, soweit die Bestimmungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts über die Freizügigkeit, das Niederlassungsrecht und die Dienstleistungsfreiheit keine Anwendung finden.

(2) Versicherungsunternehmen eines Drittstaates, die im Inland das Erstversicherungsgeschäft durch Mittelspersonen betreiben wollen, bedürfen der Erlaubnis.

(3) Für diese Unternehmen gelten die besonderen Vorschriften der §§ 106 bis 110 sowie ergänzend die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.“

49. § 106b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und in Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

die Grundsätze und die in Anhang I und II der Richtlinie genannten Methoden für die Berechnung der bereinigten Solvabilität eines Erstversicherungsunternehmens durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, näher zu bestimmen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen übertragen werden. Dieses erlässt die Vorschriften im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder; vor dem Erlass ist der Versicherungsbeirat zu hören.

§ 104h

unverändert

§ 104i

unverändert

47. unverändert

48. unverändert

49. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) In Absatz 2 Satz 3, Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 7 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.
- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Genehmigung erteilt das Bundesaufsichtsamt.“
- d) In Absatz 7 Satz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.
- e) In Absatz 8 Satz 1 werden das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ und die Wörter „eines anderen Vertragsstaates“ durch die Wörter „in den Vertragsstaaten“ ersetzt.
50. § 106c Satz 2 wird wie folgt gefasst: 50. unverändert
„Versicherungsunternehmen, die die Krankenversicherung zugleich mit anderen Versicherungssparten betreiben, können keine Erlaubnis zum Betrieb der Krankenversicherung nach § 12 Abs. 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhalten.“
51. In § 107 werden die Wörter „Ausländische Versicherungsunternehmen“ durch die Wörter „Versicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt. 51. unverändert
52. § 108 wird wie folgt geändert: 52. unverändert
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „anderen Versicherungsunternehmens mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens“ werden durch die Wörter „Versicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „§ 105 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 105 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden der Punkt am Ende des Satzes gestrichen und folgende Wörter angefügt:
„und die Aufsichtsbehörden der Staaten, in denen die Risiken des Versicherungsbestandes belegen sind, zustimmen.“
53. In der Zwischenüberschrift vor § 110a werden das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt und die Wörter „eines anderen Vertragsstaates“ durch die Wörter „einem anderen Vertragsstaat“ ersetzt. 53. unverändert
54. § 110a wird wie folgt geändert: 54. unverändert
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Will das Unternehmen seine Tätigkeit durch eine Niederlassung ausüben, hat die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates dem Bundesaufsichtsamt die in Artikel 10 Abs. 2, Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 73/239/EWG oder Richtlinie 79/267/EWG jeweils in der Fassung von Artikel 32 der

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Dritten Richtlinie Lebensversicherung bezeichneten Angaben unter Benachrichtigung des Unternehmens zu übermitteln. Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Niederlassung ist erst zulässig, wenn seit Eingang dieser Benachrichtigung zwei Monate vergangen sind. Dies gilt nur, wenn das Bundesaufsichtsamt dem Unternehmen keinen früheren Zeitpunkt mitteilt. Änderungen des Inhalts der unter Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 b), c) und d) der genannten Richtlinien bezeichneten Angaben teilt das Unternehmen dem Bundesaufsichtsamt und der Aufsichtsbehörde seines Sitzes einen Monat vor deren beabsichtigten Durchführung mit. Sind Erweiterungen der Geschäftstätigkeit damit verbunden, sind diese erst zulässig, wenn seit Eingang der Mitteilung des Unternehmens an das Bundesaufsichtsamt ein Monat vergangen ist.“

- b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Die Aufnahme oder Änderung der Tätigkeit des Unternehmens im Dienstleistungsverkehr ist erst zulässig, sobald die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates dem Bundesaufsichtsamt die in Artikel 16 Abs. 1 oder Artikel 17 der Zweiten Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG (ABl. EG Nr. L 172 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 35 und 36 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung und in Artikel 14 Abs. 1 oder Artikel 17 der Zweiten Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG (ABl. EG Nr. L 330 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 35 und 36 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung bezeichneten Angaben übermittelt und das Unternehmen hiervon in Kenntnis gesetzt hat.

(2b) Der Betrieb der Krankenversicherung im Sinne des § 12 Abs. 1 sowie von Pflichtversicherungen in den in Absätzen 2 und 2a bezeichneten Fällen ist erst zulässig, wenn das Unternehmen dem Bundesaufsichtsamt die allgemeinen Versicherungsbedingungen eingereicht hat.“

55. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt und in Nummer 1 werden die Wörter „mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder

55. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. zu bestimmen, dass die Vorschriften über ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auch auf Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 anzuwenden sind, sowie dieses aufgrund von Abkommen der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

56. In der Zwischenüberschrift vor § 111a wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt. 56. unverändert

57. In § 111a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 110a Abs. 2 Nr. 1 durch „§ 110a Abs. 2 oder Abs. 2a“ ersetzt. 57. unverändert

58. § 111b Abs. 4 wird wie folgt gefasst: 58. unverändert

„(4) Erlässt die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates gegenüber einem Unternehmen Verfügungsbeschränkungen gemäß Artikel 20 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2 oder Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 73/239/EWG oder gemäß Artikel 24 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2 oder Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 79/267/EWG, so trifft das Bundesaufsichtsamt auf Ersuchen dieser Behörde hinsichtlich der im Inland belegenen und in dem Ersuchen bezeichneten Vermögenswerte des Unternehmens die gleichen Maßnahmen.“

59. § 111c wird wie folgt geändert: 59. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „81b Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 81b Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 wird Absatz 2a.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Mitgliedstaaten“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaaten“ ersetzt.

60. Nach § 111e wird folgender § 111f eingefügt: 60. unverändert

„§ 111f

(1) Ist ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland mit einem Versicherungsunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unmittelbar oder mittelbar verbunden oder hat es mit einem solchen Unternehmen ein gemeinsames beteiligtes Unterneh-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

men, teilt das Bundesaufsichtsamt der Aufsichtsbehörde des anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates alle Informationen mit, die ihm für diese Behörde wesentlich erscheinen. Auf Anfrage der Aufsichtsbehörde dieses Staates übermittelt es darüber hinaus die Informationen, die zweckdienlich sind, um die Beaufsichtigung nach der Richtlinie 98/78/EG zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(2) Für die Prüfung von im Rahmen der zusätzlichen Beaufsichtigung benötigten Informationen nach § 83 Abs. 1 Nr. 1a bei Tochterunternehmen, verbundenen Unternehmen, Mutterunternehmen oder Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens des beaufsichtigten Versicherungsunternehmens in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat ersucht das Bundesaufsichtsamt die zuständige Behörde des betreffenden Staates unter Mitteilung der beabsichtigten Maßnahmen um Zusammenarbeit.

(3) Stellt die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats oder Vertragsstaats ein Prüfungsersuchen im Sinne von Absatz 2 für ein entsprechendes Unternehmen mit Sitz im Inland, so leistet das Bundesaufsichtsamt Amtshilfe, indem es die Nachprüfung entweder selbst vornimmt oder die ersuchende Behörde zur Durchführung ermächtigt oder gestattet, dass die Nachprüfung von einem Wirtschaftsprüfer oder einem anderen Sachverständigen durchgeführt wird. Es kann sich an der Prüfung beteiligen; § 83 Abs. 3 und 6 gilt entsprechend.“

61. Der bisherige § 111f wird § 111g und wird wie folgt geändert: 61. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1, 2, 6 und 7 werden jeweils die Wörter „außerhalb der Europäischen Gemeinschaft und der anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens“ durch die Wörter „in einem Drittstaat im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Vertragsstaaten des EWR-Abkommens“ durch die Wörter „Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ersetzt.

cc) In Nummer 5 werden die Wörter „Staat haben, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder Vertragsstaat des EWR-Abkommens ist;“ durch die Wörter „Drittstaat im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3 haben“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder Vertragsstaat des EWR-Abkommens ist;“ durch die Wörter „Drittstaat im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
62. §§ 128, 133f und 133g werden aufgehoben.	62. unverändert
63. In § 139 Abs. 1 wird die Angabe „Rechtsverordnung nach Absatz 5“ durch die Angabe „Rechtsverordnung nach Abs. 6“ ersetzt.	63. unverändert
64. § 140 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Wer im Inland 1. ohne Erlaubnis nach § 5 Abs. 1, § 105 Abs. 2 oder § 110d Abs. 1 Satz 1 das Versicherungsgeschäft betreibt, 2. entgegen § 110a Abs. 2 Satz 2 oder 5, Abs. 2a oder 2b eine Geschäftstätigkeit aufnimmt oder erweitert, eine Tätigkeit im Dienstleistungsverkehr aufnimmt oder ändert oder eine Krankenversicherung oder eine Pflichtversicherung betreibt oder 3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 111b Abs. 1 Satz 2 oder 3 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“	64. unverändert
65. § 144 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1a wird wie folgt geändert: aa) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 104 Abs. 1 Satz 5 oder 6“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 1a Satz 1 oder 2 oder Abs. 2 Satz 2“ ersetzt. bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst: „5. vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 83 Abs. 5a oder § 110a Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a, oder § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a oder Abs. 2 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 110a Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a, zuwiderhandelt,“. cc) In Nummer 6 werden nach der Angabe „§ 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 83 Abs. 5b Satz 1,“ eingefügt. dd) In Nummer 7 werden nach der Angabe „§ 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6“ die Wörter „, auch in Verbindung mit § 83 Abs. 5b Satz 1,“ eingefügt. ee) In Nummer 8 wird nach der Angabe „§ 83 Abs. 1 Satz 2“ die Angabe „,Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 2“ und nach den Wörtern „in Verbindung mit“ werden die Wörter „,§ 83 Abs. 5a oder“ eingefügt. b) In Absatz 2 wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „hundertfünfzigtausend Euro“ und die Angabe „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.	65. unverändert
66. § 144a wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) In Nummer 1 werden die Wörter „,§ 110a Abs. 2 aufgenommen hat“ durch die Wörter „,§ 110a	66. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Abs. 2 Satz 2 oder 5 aufgenommen oder erweitert hat, entgegen § 110a Abs. 2a eine Tätigkeit im Dienstleistungsverkehr aufgenommen oder geändert hat, entgegen § 110a Abs. 2b eine Krankenversicherung oder eine Pflichtversicherung betreibt“ und die Wörter „fortführt oder“ durch die Wörter „seine Geschäftstätigkeit fortführt,“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 81 Abs. 2 Satz 3, 4 oder 5, jeweils auch in Verbindung mit § 110a Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a, zuwiderhandelt.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

67. In § 144b Abs. 2 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt. 67. unverändert

68. § 145b wird wie folgt geändert: 68. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Versicherungsunternehmen“ die Wörter „sowie Inhaber bedeutender Beteiligungen an Versicherungsunternehmen“ und nach der Angabe „§§ 134, 137 bis 141“ die Angabe „, 143“ sowie in Nummer 2 nach dem Wort „Strafbefehls“ die Wörter „, wenn diesem nicht umgehend entsprochen wird,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Tatsachen, die auf die Unzuverlässigkeit eines Geschäftsleiters oder Inhabers einer bedeutenden Beteiligung nach § 7a schließen lassen, deuten in der Regel auf Missstände im Geschäftsbetrieb hin.“

69. In § 146 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt. 69. unverändert

70. § 156 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: 70. unverändert

„(2) Für das Geschäftsführungsorgan öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen gelten die §§ 80 und 91 Abs. 2 des Aktiengesetzes entsprechend. Für das Überwachungsorgan öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen gilt § 80 des Aktiengesetzes entsprechend.“

71. § 156a wird wie folgt geändert: 71. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „a)“ durch „1.“ und die Angabe „b)“ durch „2.“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister der Finanzen“ durch die Wörter „Das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt und die Angabe „Nr. 1 Buchstabe b“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „und die §§ 341j und 341k des Handelsgesetzbuchs“ gestrichen.

Entwurf

72. § 157 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Wörter „in mehrjährigen Zeiträumen“ werden durch „im Abstand von mehreren Jahren“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „geprüft“ wird das Wort „werden“ eingefügt.
73. §§ 158 und 161 werden aufgehoben.
74. In der Anlage Teil C wird in Nummer 6 Buchstabe a das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

72. unverändert
73. unverändert
74. unverändert

Artikel 2**Änderung der Dritten****Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen**

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (Verfahrens- und Geschäftsordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7630-1-3 veröffentlichten bereinigten Fassung), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „drei Mitgliedern“ durch die Worte „drei Beamten“ ersetzt.
 - bb) Die Nummern 7, 9 und 10 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„in dem Fall des Absatzes 2 Nr. 6, wenn besondere Eilbedürftigkeit vorliegt.“
2. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.

Artikel 3**Umstellung von Vorschriften auf Euro**

(1) In § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1999 (BGBl. I S. 1882) wird die Angabe „7 Milliarden Deutsche Mark“ durch die Angabe „3,5 Milliarden Euro“ ersetzt.

(2) Das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2682) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 4 Nr. 4 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „fünfzigtausend Deutschen Mark“ durch die Angabe „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3**Umstellung von Vorschriften auf Euro**

- (1) unverändert
- (2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. In § 10 Abs. 3 wird die Angabe „zwei Milliarden Deutsche Mark“ durch die Angabe „eine Milliarde Euro“ ersetzt.
4. In § 36 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „730 000 ECU“ durch die Angabe „730 000 Euro“ ersetzt.
5. In § 50 Abs. 4 wird die Angabe „zehn Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünf Millionen Euro“ ersetzt.
6. In § 90 Abs. 4 werden die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“, die Angabe „zweihunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „hunderttausend Euro“ und die Angabe „einer Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.

(3) § 2 der Börsenzulassungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2832) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 250 000 Euro“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.

(4) Das Verkaufsprospektgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2701) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 4 wird jeweils die Angabe „achtzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „40 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 3 werden die Angabe „einer Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhunderttausend Euro“, die Angabe „zweihunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „hunderttausend Euro“ und die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

(5) § 2 der Verkaufsprospektgebührenverordnung vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 874) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
3. In Absatz 3 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

(6) Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Satz 3 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. In § 39 Abs. 3 werden die Angabe „drei Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „eine Million fünfhunderttausend Euro“, die Angabe „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweihundertfünfzigtausend Euro“, die Angabe „zweihunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „hunderttausend Euro“ und die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
3. In § 41 Abs. 6 werden die Angabe „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweihundertfünfzigtausend Euro“ und die Angabe „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.
- (7) In § 5 Satz 2 der Umlage-Verordnung-Wertpapierhandel vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 179) wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.
- (8) In § 6 Abs. 1 Satz 2 der Monatsausweisverordnung vom 31. Mai 1999 (BGBl. I S. 1080) wird die Angabe „250 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „125 000 Euro“ ersetzt.
- (9) In § 11 Abs. 2 Satz 1 der Anzeigenverordnung vom 29. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3372) wird jeweils die Angabe „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.
- (10) Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842) wird wie folgt geändert:
1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „ECU“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
- 1a. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
- „Zu den Kosten gehören auch die Erstattungsbeträge, die nicht beigetrieben werden konnten, sowie die Fehlbeträge aus der Umlage des vorhergehenden Jahres, für das Kosten zu erstatten sind; ausgenommen sind die Erstattungs- oder Fehlbeträge, über die noch nicht unanfechtbar oder rechtskräftig entschieden ist. Die Erstattungsbeträge und die Fehlbeträge sind in voller Höhe dem jeweiligen sich aus Satz 1 ergebenden Anteil der Kosten hinzuzurechnen.“
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Das Nähere über die Erhebung der Umlage, insbesondere über den Verteilungsschlüssel und -stichtag, die Mindestveranlagung, das Umlageverfahren einschließlich eines geeigneten Schätzverfahrens, die Zahlungsfristen und die Höhe der Säumniszuschläge, und über die Beitreibung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf; die Rechtsverordnung kann auch Regelungen über die vorläufige Festsetzung des Umlagebetrags vorsehen.“
2. unverändert
3. unverändert
- (7) unverändert
- (8) unverändert
- (9) unverändert
- (10) unverändert

Entwurf

2. In § 17 Abs. 2 wird die Angabe „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünftausend Euro“ ersetzt.

3. In § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 wird jeweils das Wort „ECU“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

(11) In § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Länderri-sikoverordnung vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2497), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 1996 (BGBl. I S. 1347) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „fünfzig Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Millionen Euro“ ersetzt.

(12) Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2384), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 11 Satz 1 Nr. 2 und 3 wird jeweils das Wort „ECU“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „3 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,5 Millionen Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 4 wird jeweils die Angabe „3 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,5 Millionen Euro“ ersetzt.

3. In § 15 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

4. In § 18 Satz 1 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.

5. In § 31 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „ECU“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

6. In § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird jeweils das Wort „ECU“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

7. In § 50 Abs. 2 wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“, die Angabe „250 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „125 000 Euro“ und die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

8. In § 51 Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ und die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(11) unverändert

(12) Das Gesetz über das Kreditwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2384), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Zu den Kosten gehören auch die Erstattungsbeiträge, die nicht beigetrieben werden konnten, sowie die Fehlbeträge aus der Umlage des vorhergehenden Jahres, für das Kosten zu erstatten sind; ausgenommen sind die Erstattungs- oder Fehlbeträge, über die noch nicht unanfechtbar oder rechtskräftig entschieden ist.“

bb) Nach Satz 3 wird Satz 4 eingefügt:

„Das Nähere über die Erhebung der Umlage, insbesondere über den Verteilungsschlüssel

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- und -stichtag, die Mindestveranlagung, das Umlageverfahren einschließlich eines geeigneten Schätzverfahrens, die Zahlungsfristen und die Höhe der Säumniszuschläge, sowie über die Beitreibung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung; die Rechtsverordnung kann auch Regelungen über die vorläufige Festsetzung des Umlagebetrags vorsehen.“**
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ und die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.
9. In § 56 Abs. 4 werden die Wörter „einer Million Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhunderttausend Euro“, die Wörter „dreihunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „hundertfünfzigtausend Euro“ und die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünzigtausend Euro“ ersetzt.
9. unverändert
10. In § 64b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „ECU“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
10. unverändert
11. In § 64d Satz 4 und 5 wird jeweils das Wort „ECU“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
11. unverändert
- (13) Die Großkredit- und Millionenkreditverordnung vom 29. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3418), geändert durch Verordnung vom 8. März 1999 (BGBl. I S. 310) wird wie folgt geändert:
- (13) unverändert
1. In § 1 Abs. 5 wird das Wort „ECU“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 1 werden die Wörter „Deutsche Mark oder“ gestrichen.
3. In § 50 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Dreimillionengrenze“ durch das Wort „Eineinhalbmillionengrenze“ ersetzt.
- (14) Das Auslandsinvestment-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2820), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601, 2617), wird wie folgt geändert:
- (14) unverändert
1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.
2. § 15e Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „dreitausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 500 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „eintausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

Entwurf

3. In § 21 Abs. 2 werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

(15) Das Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2765) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „eine Million Euro“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „500 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Millionen Euro“ ersetzt.
3. In § 14 Abs. 3 werden die Wörter „fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ ersetzt.
4. In § 27 Abs. 2 werden die Wörter „dreihunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „hundertfünfzigtausend Euro“ und die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

(16) Die Bausparkassen-Verordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2947), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2394), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „300 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 werden die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ und die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

(17) Die Verordnung zur Bestimmung von Pensionskassen als Unternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung vom 16. April 1996 (BGBl. I S. 618) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Angabe „500 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Millionen Euro“ und die Angabe „25 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „12,5 Millionen Euro“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angabe „100 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Millionen Euro“ und die Angabe „5 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,5 Millionen Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 Buchstabe b werden die Angabe „500 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 000 Euro“ und die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(15) unverändert

(16) Die Bausparkassen-Verordnung vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2947), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2394), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „450 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „225 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 **Satz 1 und 2** werden die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 000 Euro“, die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ und die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

(17) unverändert

Entwurf

(18) Das Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „**1 100 000** Euro“ ersetzt.
2. In § 23 Abs. 3 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

(19) § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c letzter Teilsatz des Mikrozensusgesetzes vom 17. Januar 1996 (BGBl. I S. 34) wird die Angabe „300 DM“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.

(20) In § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2119), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2671), wird die Angabe „300 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „160 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften**

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2601, 2617), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Buchstabe a werden die Wörter „fünf Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweieinhalb Millionen Euro“ ersetzt.
2. In § 7b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d wird die Angabe „10 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 Millionen Euro“ ersetzt.
3. In § 7c Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „50 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Millionen Euro“ ersetzt.
4. In § 9b Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 1 Satz 6 werden die Wörter „zehn Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünf Millionen Euro“ ersetzt.
6. In § 15a Satz 1 werden die Wörter „dreitausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 500 Euro“ ersetzt.
7. In § 21 Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „hundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
8. In § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Wörter „eine Million Euro“ ersetzt.
9. In § 68 Abs. 4 werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(18) Das Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1300), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „**zwei Millionen** Euro“ ersetzt.
2. In § 23 Abs. 3 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

(19) unverändert

(20) unverändert

Artikel 4

unverändert

Entwurf

10. In § 70 Abs. 1 wird das Datum „31. März 2001“ durch das Datum „31. März 2003“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 4a**Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 2 Satz 1 werden in der Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. den Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt Personalcomputer übereignet; das gilt auch für Zubehör und Internetzugang. Das Gleiche gilt für Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Internetnutzung gezahlt werden.“

2. In § 52 wird nach Absatz 52 eingefügt:

„(52a) § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 ist erstmals für das Kalenderjahr 2000 anzuwenden.“

Artikel 5**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 2 und 3 Abs. 3, 5, 7, 8, 9, 11, 13, 16 und 17 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

unverändert

Artikel 6**Bekanntmachung**

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des *Versicherungsaufsichtsgesetzes* in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Artikels 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6**Bekanntmachung**

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut **der durch die Artikel 1 und 4a dieses Gesetzes geänderten Gesetze** in der vom Inkrafttreten an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7**Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 Abs. 2 Nr. 21 Buchstaben *a*, *b*) und *d*) und Nr. 22 treten am [Datum nach Inkrafttreten der Verordnungsermächtigung; wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens bestimmt] in Kraft.

(2) Artikel 1 Abs. 2 Nr. 43 Buchstabe *b*, Nr. 65 Buchstabe *b*, Nr. 66 Buchstabe *b*, Nr. 67, Artikel 3 und Artikel 4 Nr. 1 bis 9 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Artikel 7**Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 Abs. 2 Nr. 21 Buchstabe *a*, **b** und **d** und Nr. 22, **Nr. 43 Buchstabe b**, **Nr. 65 Buchstabe b**, **Nr. 66 Buchstabe b**, **Nr. 67**, Artikel 3 Abs. 1 bis 5, Abs. 6 Nr. 1, **Nr. 2 und 3**, **Abs. 7 bis 11**, **Abs. 12 Nr. 1 bis 7**, **Nr. 8 Buchstabe b** und **Nr. 9 bis 11**, **Abs. 13 bis 20** sowie **Artikel 4 Nr. 1 bis 9** treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) **Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) *Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.*

(3) **entfällt**

Anlage zu Artikel 1 Abs. 1**Anlage zu Artikel 1 Abs. 1****Inhaltsübersicht**

unverändert

I. Einleitende Vorschriften

- § 1 Aufsichtspflichtige Unternehmen
- § 2 Feststellung der Aufsichtspflicht
- § 3 Organe öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen
- § 4 Führen von Bezeichnungen

II. Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb

- § 5 Erlaubnis; Antrag; einzureichende Unterlagen
- § 6 Umfang der Erlaubnis; Erlöschen
- § 7 Zulässige Rechtsformen; versicherungsfremde Geschäfte
- § 7a Qualifikation der Geschäftsleiter und Inhaber bedeutender Beteiligungen
- § 8 Versagung, Aussetzung und Beschränkung der Erlaubnis
- § 8a Schadensabwicklungsunternehmen für die Rechtsschutzversicherung
- § 9 Satzungsinhalt
- § 10 Allgemeine Versicherungsbedingungen
- § 10a Verbraucherinformation; mehrere Anträge
- § 11 Prämienkalkulation in der Lebensversicherung; Gleichbehandlung
- § 11a Verantwortlicher Aktuar in der Lebensversicherung
- § 11b Änderung bestehender Versicherungsverhältnisse in der Lebensversicherung
- § 11c Weiterleitung genehmigter Geschäftspläne in der Lebensversicherung
- § 11d Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr
- § 11e Deckungsrückstellung für Haftpflicht- und Unfallrenten
- § 12 Substitutive Krankenversicherung
- § 12a Alterungsrückstellung; Direktgutschrift
- § 12b Prämienänderung in der Krankenversicherung; Treuhänder
- § 12c Ermächtigungsgrundlage
- § 12d Übergangsregelung für Treuhänder in der Krankenversicherung
- § 12e Zuschlag
- § 12f Pflegeversicherung

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- § 13 Geschäftsplanänderungen
- § 13a Versicherungsgeschäfte über Niederlassungen oder im Dienstleistungsverkehr
- § 13b Errichtung einer Niederlassung
- § 13c Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs
- § 13d Anzeigepflichten
- § 14 Bestandsübertragung
- § 14a Umwandlung

III. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

- § 15 Rechtsfähigkeit
- § 16 Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften
- § 17 Satzung
- § 18 Firma
- § 19 Haftung für Verbindlichkeiten
- § 20 Mitgliedschaft
- § 21 Gleichbehandlung
- § 22 Gründungsstock
- § 23 (weggefallen)
- § 24 Beiträge
- § 25 Beitragspflicht ausgeschiedener Mitglieder
- § 26 Aufrechnungsverbot
- § 27 Ausschreibung von Umlagen und Nachschüssen
- § 28 Bekanntmachungen
- § 29 Organe
- § 30 Anmeldung zum Handelsregister
- § 31 Unterlagen zur Anmeldung
- § 32 Eintragung
- § 33 Veröffentlichung
- § 34 Vorstand
- § 35 Aufsichtsrat
- § 35a Schadensersatzpflicht
- § 36 Oberste Vertretung
- § 36a (weggefallen)
- § 36b Rechte von Minderheiten
- § 37 Verlustrücklage
- § 38 Überschussverwendung
- § 39 Änderung der Satzung
- § 40 Eintragung der Satzungsänderung
- § 41 Änderung der AVB
- § 42 Auflösung
- § 43 Auflösungsbeschluss
- § 44 Bestandsübertragung

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

§§ 44a – 44c (weggefallen)

§ 45 Anmeldung der Auflösung

§ 46 Abwicklung

§ 47 Abwicklungsverfahren

§ 48 Tilgung des Gründungsstocks; Vermögensverteilung

§ 49 Fortsetzung des Vereins

§ 50 Beitragspflicht im Insolvenzverfahren

§ 51 Rang der Insolvenzforderungen

§ 52 Nachschüsse und Umlagen im Insolvenzverfahren

§ 53 Kleinere Vereine

§ 53a (weggefallen)

§ 53b Verzicht auf Gründungsstock bei kleineren Vereinen;
Verlustrücklage

IV. Geschäftsführung der Versicherungsunternehmen

1. Kapitalausstattung, Vermögensanlage

§ 53c Kapitalausstattung

§ 53d Entgeltbegrenzung bei Verträgen mit verbundenen
Nicht-Versicherungsunternehmen

§ 54 Anlagegrundsätze für das gebundene Vermögen; An-
zeigepflichten

§ 54a Anlagekatalog für das gebundene Vermögen

§ 54b Anlagestock

§ 54c Ausländischer Versicherungsbestand

§ 54d Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde

1a. Rechnungslegung, Prüfung

§ 55 Rechnungslegung öffentlich-rechtlicher Versiche-
rungsunternehmen; Einreichungs- und Übersen-
dungspflicht

§ 55a Interne Rechnungslegung

§ 56 (weggefallen)

§ 56a Rückstellung für Beitragsrückerstattung

§ 56b (weggefallen)

§ 57 Umfang der Prüfung

§ 58 Anzeige des Abschlussprüfers gegenüber der Auf-
sichtsbehörde; Erteilung des Prüfungsauftrags

§ 59 Vorlage des Prüfungsberichtes bei der Aufsichtsbe-
hörde

§ 60 Prüfung öffentlich-rechtlicher Versicherungsunter-
nehmen

§§ 61 bis 63 (weggefallen)

§ 64 Abschlussprüfung bei kleineren Vereinen

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. Besondere Vorschriften über die Deckungsrückstellung und den Deckungsstock bei der Lebensversicherung
- § 65 Deckungsrückstellung
- § 66 Deckungsstock
- § 67 Deckungsrückstellung bei Rückversicherung
- §§ 68 und 69 (weggefallen)
- § 70 Treuhänder für den Deckungsstock
- § 71 Bestellung und Qualifikation des Treuhänders
- § 72 Sicherstellung des Deckungsstocks
- § 73 Treuhänder-Bestätigung
- § 74 Einsichtsrecht des Treuhänders
- § 75 Entscheidung über Streitigkeiten
- § 76 Stellvertreter des Treuhänders
- § 77 Entnahme aus dem Deckungsstock
- § 78 Pfleger im Insolvenzfall
- § 79 Entsprechende Anwendung auf die Kranken- und Unfallversicherung
- § 79a Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen
- § 80 (weggefallen)

V. Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen

1. Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden
- § 81 Rechts- und Finanzaufsicht
- § 81a Änderungen des Geschäftsplans
- § 81b Solvabilitätsplan; Finanzierungsplan
- § 81c Missstand in der Lebensversicherung
- § 81d Missstand in der Krankenversicherung
- § 81e Diskriminierung
- § 82 Untersagung einer Beteiligung
- § 83 Befugnisse der Aufsichtsbehörde
- § 84 Schweigepflicht
- § 85 Aufsicht über Geschäftstätigkeit im Ausland
- § 85a Verbraucherinformation bei Geschäftstätigkeit im Ausland
- § 86 Aufsicht über Liquidation und Abwicklung
- § 87 Widerruf der Erlaubnis
- § 87a Missbrauch bei Mitversicherung
- § 88 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens; Anzeigen des Vorstands
- § 89 Zahlungsverbot; Herabsetzung von Leistungen
- § 89a Keine aufschiebende Wirkung

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen

§ 90 Bundesaufsichtsamt

§ 91 (weggefallen)

§ 92 Versicherungsbeirat

§ 93 Zwangsmittel

§§ 94 bis 100 (weggefallen)

§ 101 Kosten der Aufsicht

§ 102 Auferlegung barer Auslagen

§ 103 Veröffentlichungen

§ 103a Statistische Daten für die Krankenversicherung

Va. Beaufsichtigung der Inhaber bedeutender Beteiligungen an einem Versicherungsunternehmen

§ 104 Umfang der Aufsicht über Inhaber bedeutender Beteiligungen

Vb. Zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen, die einer Versicherungsgruppe angehören

§ 104a Definitionen

§ 104b Einbezogene Unternehmen

§ 104c Instrumente der zusätzlichen Beaufsichtigung

§ 104d Kontrollverfahren

§ 104e Geschäfte unter Versicherungsaufsicht

§ 104f Übermittlung von Daten

§ 104g Ermächtigungsgrundlage

§ 104h Maßnahmen bei unzureichender bereinigter Solvabilität

§ 104i Erstmalige Anwendung

VI. Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland

1. Unternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

§ 105 Erlaubnisvorbehalt

§ 106 Niederlassung; Hauptbevollmächtigter

§ 106a (weggefallen)

§ 106b Antrag; Verfahren

§ 106c Sparentrennung

§ 107 Kumul von Vertriebswegen

§ 108 Bestandübertragung

§ 109 (weggefallen)

§ 110 Beschränkt anwendbare Vorschriften

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- § 110a Geschäftstätigkeit durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr
- § 110b Bei Lloyd's vereinigte Einzelversicherer
- § 110c (weggefallen)
- § 110d Niederlassung
- §§ 110e bis 110i (weggefallen)
- § 111 Dienstleistungsverkehr

VIa. Zusammenarbeit des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf dem Gebiet der Direktversicherung

- § 111a Unterrichtung über Rechtsvorschriften und Daten zur Krankenversicherung
- § 111b Maßnahmen der Rechtsaufsicht
- § 111c Maßnahmen der Finanzaufsicht
- § 111d Bestandsübertragung
- § 111e Zusammenarbeit bei Versicherungsunternehmen mit Sitz in Drittstaaten
- § 111f Informationspflicht und Zusammenarbeit der Aufsicht bei verbundenen Unternehmen

VIb. Meldungen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

- § 111g Umfang der Meldepflicht

VII. Bausparkassen

(weggefallen)

VIII. Übergangsvorschriften

- § 122 Fortsetzung des Geschäftsbetriebs
- § 123 Deckungsstockfähigkeit
- §§ 124 bis 127 (weggefallen)
- § 128 (weggefallen)
- §§ 129 bis 133a (weggefallen)
- §§ 133b bis 133e (weggefallen)
- § 133f (weggefallen)
- § 133g (weggefallen)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

IX. Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 134 Falsche Angaben
- §§ 135 und 136 (weggefallen)
- § 137 Straftaten eines Prüfers
- § 138 Verletzung der Geheimhaltungspflicht
- § 139 Falsche Erklärung über Deckungsrückstellung und Deckungsstock
- § 140 Unbefugte Geschäftstätigkeit
- § 141 Unterlassene Anzeige der Zahlungsunfähigkeit
- § 142 (weggefallen)
- § 143 Unrichtige Darstellung
- § 144 Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des Versicherungsbetriebes
- § 144a Unbefugte Versicherungsvermittlung
- § 144b Ordnungswidrigkeiten beim Betrieb der Rechtsschutzversicherung
- § 145 Erstreckung der Strafdrohungen
- § 145a Zuständige Verwaltungsbehörde
- § 145b Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

X. Schlussvorschriften

- § 146 Ermächtigungsgrundlage
- §§ 147 bis 149 (weggefallen)
- § 150 Statistische Nachweisungen
- § 151 Statistische Angaben öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen
- § 152 Gegenseitige Unterrichtung der Aufsichtsbehörden
- § 153 (weggefallen)
- § 154 Landesrechtliche Vorschriften
- § 155 (weggefallen)
- § 156 Entsprechende Anwendung gesellschaftsrechtlicher Vorschriften
- § 156a Nichtanwendung auf bestimmte Versicherungsunternehmen
- § 157 Aufsichtsbehördliche Gestattung von Abweichungen
- § 157a Freistellung von der Aufsicht
- § 158 (weggefallen)
- § 159 Entsprechende Anwendung auf Versicherungseinrichtungen der Berufsgenossenschaften und nicht aufsichtspflichtige Unternehmen
- § 160 Teilbestandsvorschriften in der Unfallversicherung
- § 161 (weggefallen)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

**XI. Übergangsvorschriften zur Durchführung der
Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion mit
der Deutschen Demokratischen Republik**

(weggefallen)

Anlage

- A. Einteilung der Risiken nach Versicherungssparten
- B. Bezeichnung der Zulassung, die gleichzeitig für mehrere Sparten erteilt wird
- C. Kongruenzregeln
- D. Verbraucherinformation

Bericht der Abgeordneten Klaus Lennartz und Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung – Bundestagsdrucksache 14/4453 – ist dem Finanzausschuss in der 130. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. November 2000 zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden. Im Finanzausschuss ist die Vorlage am 6. Dezember 2000 behandelt worden. Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat sich in seiner Sitzung am 15. November 2000 mit der Vorlage befasst.

2. Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 98/78/EG vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen. Diese Richtlinie schließt eine Lücke in den derzeitigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für Finanzdienstleistungen. Bei Banken und Wertpapierinstituten werden Aspekte der Gruppenbildung bereits durch die Richtlinien 92/30/EWG und 93/6/EWG erfasst. Durch ihre Umsetzung wird die Anpassung des deutschen Versicherungsaufsichtsrechts an ein harmonisiertes europäisches Versicherungsaufsichtsrecht fortgeführt und ein Beitrag zur Finanzstabilität geleistet. Zudem erfolgt die Umstellung von DM-Beträgen auf Euro.

3. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Der Ausschuss empfiehlt dem federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und PDS, der Vorlage zuzustimmen.

4. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 20. Oktober 2000 insbesondere darauf gedrungen, in die Verordnungsermächtigungen in den §§ 54 und 104g VAG das Erfordernis aufzunehmen, dass die Zustimmung des Bundesrates einzuholen ist.

5. Ausschussempfehlung

Der federführende Finanzausschuss empfiehlt die grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs, hat jedoch bei seiner Beratung einige Veränderungen zumeist redaktioneller Natur und einige Ergänzungen vorgenommen.

Die Fraktion der CDU/CSU hat in der Beratung die Frage aufgeworfen, ob nicht die künftige Regelung in § 13d VAG, dass bereits die Absicht der Bestellung von Geschäftsleitern

und nicht erst die Bestellung selbst dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zu melden sei, problematisch sei. Die Versicherungswirtschaft habe dies in einer Eingabe an den Ausschuss gerügt und eingewandt, damit bestehe die Gefahr, dass das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen künftig Einfluss auf die Auswahl der Geschäftsleiter nehmen könne.

Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, dass diese Regelung wörtlich § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) entspreche. Das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen wende diese Vorschrift seit Inkrafttreten der 6. KWG-Novelle am 1. Januar 1998 an, und es sei bislang nicht zu Beschwerden von Seiten der beaufsichtigten Institute gekommen. Vielmehr komme dieses Vorgehen den beaufsichtigten Unternehmen zugute, da Bedenken hinsichtlich der fachlichen Geeignetheit und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern vor deren endgültiger Bestellung geklärt würden. Dies verhindere, auch im Sinne etwa der Aktionäre, die negative Publizität einer nachträglichen Aberufung. Im Hinblick auf die Willensbildung insbesondere in Aktiengesellschaften hat die Bundesregierung klar gestellt, dass mit der „Absicht der Bestellung“ entgegen den von der Versicherungswirtschaft geäußerten Befürchtungen nicht die bloße Überlegung, einen bestimmten Kandidaten auszuwählen, gemeint sei, sondern ein Zeitpunkt zwischen der Entscheidung des Aufsichtsrats für einen künftigen Geschäftsleiter und seiner eigentlichen Bestellung. Die Koalitionsfraktionen haben vor allem die Praktikabilität dieses vorverlegten Meldeverfahrens herausgestellt und auf die guten Erfahrungen mit der gleichlautenden Regelung im Bankbereich verwiesen.

Bei der Einzelabstimmung ist diese Vorschrift einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der PDS angenommen worden.

Die vom Ausschuss empfohlenen Ergänzungen betreffen zum einen die Ermächtigungsgrundlagen für die Umlage-Verordnungen der Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen und für den Wertpapierhandel. Die Kosten-Umlage nach diesen Verordnungen soll im Hinblick auf Erstattungs- und Fehlbeträge auf eine gesicherte gesetzliche Grundlage gestellt werden. Darüber hinaus sollen angesichts aktueller Probleme bei der Festsetzung der auf die jeweiligen Erstattungspflichtigen entfallenden Umlagen die Möglichkeit von Schätzverfahren und des Erlasses vorläufiger Bescheide geschaffen werden. Dies ist nach Auffassung des Ausschusses vor allem zur Vermeidung drohender erheblicher Ausfälle von Erstattungsbeträgen für das laufende Erstattungsjahr dringend geboten.

Zum anderen soll im Einkommensteuergesetz (EStG) rückwirkend ab dem Jahr 2000 die Möglichkeit geschaffen werden, dass Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern über die geschuldeten Lohnzahlungen hinaus Personalcomputer und Zubehörgeräte kostenlos oder verbilligt übereignen oder Zuschüsse zu Aufwendungen der Arbeitnehmer für die Internetnutzung gewähren, diese Vorteile pauschal mit 25 Prozent versteuern können.

Die Fraktion der CDU/CSU hat in diesem Zusammenhang gerügt, dass diese Regelung, die sie grundsätzlich begrüße, zu einseitig auf die Übereignung von Personalcomputern ausgerichtet sei, und dies mit einer Aktion eines großen Unternehmens in Verbindung gebracht. Erforderlich sei vielmehr eine allgemeine Regelung, die generell Steuererleichterungen für die Gewährung von Fortbildungsmaßnahmen verschiedenster Art vorsehe. Auch im Hinblick auf die Förderung der Internetnutzung sei nicht einsichtig, warum andere Geräte für den Internetzugang wie etwa ein WAP-Handy nicht einbegriffen seien. Diese Einengung sei willkürlich und stelle eine weitere Verkomplizierung des Steuerrechts dar.

Die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit dieser Ausnahmeregelung hat die Fraktion der F.D.P. problematisiert, da die Begünstigung nur einzelne Geräte betreffe und keine allgemeine Regelung der gesamten Materie darstelle. Sie betrachte die Einfügung derartiger Regelungen in verschiedene Artikelgesetze als ungünstig.

Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, dass die Regelung zwar nicht in einem Sachzusammenhang mit der VAG-Novelle stehe, aber im Kontext der Initiative D 21 des Bundeskanzleramtes und der Länder dem Gesamtkonzept „Internet für alle“ folge. Der Pauschbetrag, der fällig werde, sei keine Steuervergünstigung, die zu nennenswerten Mindereinnahmen führe, sondern lediglich eine Vereinfachung, die sich in den Katalog des § 40 EStG einfüge.

Von Seiten der Koalitionsfraktionen ist auf einen Vorschlag des Landes Sachsen, der im Bundesrats-Finanzausschuss zu Protokoll gegeben worden sei, verwiesen worden, der sogar die völlige Steuerfreistellung für derartige Schenkungen von Personalcomputern gefordert habe. Demgegenüber stelle die nunmehr vorgesehene Regelung einen Mittelweg dar. Es handle sich nicht um eine Einzelfallregelung, da weitere Unternehmen dazu angeregt würden, von ihr Gebrauch zu machen. Im Rahmen der Initiative D 21 seien zudem beispielsweise auch in vielen öffentlichen Büchereien Internet-Computer aufgestellt worden.

Der Ausschuss hat sich auch mit von den Koalitionsfraktionen und der CDU/CSU Fraktion vorgelegten Anträgen befasst, die sich auf die Problematik der Teilwertabschreibung von Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften nach § 8b Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vor dem Steuersenkungsgesetz beziehen. Dieser Sachverhalt ist von der Bundesregierung erläutert worden. Der Ausschuss hat von einer Abstimmung über die Anträge abgesehen. Grund hierfür war, dass die Reichweite dieser Anträge insbesondere im Zusammenspiel mit der erstmaligen Anwendung der Regelungen des Steuersenkungsgesetzes in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht abschließend beurteilt werden könne. Die Problematik soll aber bei nächster Gelegenheit nochmals aufgegriffen werden.

Bei der Einzelabstimmung ist der Gesetzentwurf in der vom Ausschuss veränderten Fassung einstimmig bei zeitweiser Abwesenheit der Fraktion der PDS angenommen worden. Die GesamtAbstimmung ergab die einstimmige Zustimmung aller Fraktionen bei Abwesenheit der Fraktion der PDS.

II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Absatz 2

Zu Nummer 6 (§ 8 VAG)

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsverfahrens. Der Regelungsinhalt von § 8 Abs. 1 Satz 3 a. F. ist bereits in der Neufassung enthalten.

Zu Nummer 9 (§ 12 VAG)

In dem neu geschaffenen § 12f VAG werden die für die private Pflegepflichtversicherung anwendbaren Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Einzelnen aufgezählt. Die Erweiterung des § 12 Abs. 1 VAG auf die private Pflegepflichtversicherung ist dazu nicht erforderlich.

Zu Nummer 13 (§ 12f VAG)

Es ist notwendig, zwischen der freiwilligen Pflegeversicherung und der privaten Pflegepflichtversicherung gemäß SGB XI zu unterscheiden. Die freiwillige Pflegeversicherung sowohl in der Form der Tagegeld- als auch der Form der Kostenversicherung ist dem Risiko Krankheit gemäß Anlage A Nr. 2 zum Versicherungsaufsichtsgesetz zuzuordnen, so dass insoweit schon immer die Vorschriften über die Krankenversicherung Anwendung finden. Dass nunmehr zusätzlich die private Pflegepflichtversicherung in das Versicherungsaufsichtsgesetz einbezogen wird, muss terminologisch deutlich gemacht werden.

Zu Nummer 21 Buchstabe c (§ 54 Abs. 3 VAG)

Die Änderung entspricht der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Oktober 2000.

Zu Nummer 33 Buchstabe a (§ 81d VAG)

Folgeänderung zu § 12 Abs. 1 VAG und § 12f VAG.

Zu Nummer 35 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 84 VAG)

Ziel ist die Beseitigung einer möglichen Regelungslücke. Die Regelung betrifft den Informationsaustausch mit Behörden und Stellen in Drittstaaten. Sie wurde zur Umsetzung der am 7. November 2000 verabschiedeten Richtlinie 64/2000/EWG (ABl. L 290 vom 17. November 2000) aufgenommen. Satz 5 dient dem Schutz der aus einem anderen Staat stammenden Information. Die bisherige Erwähnung nur der aus einem Drittstaat stammenden Information könnte zu der Interpretation führen, entgegen der Intention der genannten Richtlinie diesen Schutz nicht für Informationen der aus einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stammenden Information bei der Weitergabe an Behörden und Stellen von Drittstaaten vorzusehen.

Zu Nummer 46 (§ 104g VAG)

Die Änderung entspricht der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Oktober 2000.

Zu Artikel 3**Zu Absatz 6** (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)**Zu Nummer 1a** (§ 11 WpHG)

Die bisherige Fassung des § 11 WpHG hat sich im Hinblick auf die mit Wirkung zum 1. Januar 1998 neu der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BAWe) unterstellten Finanzdienstleistungsinstitute als unzureichend erwiesen.

In der bisherigen gesetzlichen Regelung fehlt eine ausdrückliche Feststellung, wonach Fehlbeträge eines Erstattungsjahres zu den erstattungspflichtigen Kosten zählen. Lediglich die Umlage-Verordnung-Wertpapierhandel vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 179) sieht eine Ermächtigung zur Erhebung von Fehlbeträgen eines Erstattungsjahres vor. Im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung jedoch angezeigt. Gleichzeitig wird damit auch den gestiegenen Anforderungen der Rechtsprechung an gesetzliche Kostentragungspflichten Rechnung getragen. Mit einer ausdrücklichen Ermächtigung wird die Erhebung der jeweiligen Fehlbeträge in einem Erstattungsjahr auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage gestellt. Dies betrifft bereits die Realisierung der Fehlbeträge aus dem Erstattungsjahr 1999 sowie möglicher für das Erstattungsjahr 2000 zu erwartender Fehlbeträge.

Vor diesem Hintergrund muss noch im Jahr 2000 mit Wirkung für das gesamte Erstattungsjahr 2000 eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die es erlaubt, etwaige Ausfälle für das BAWe zu verhindern.

Die neuen Sätze 5 und 6 dienen der Klarstellung. Sie greifen die bisherige Regelung in § 3 Abs. 3 Umlage-Verordnung-Wertpapierhandel auf und sollen in § 11 Abs. 1 WpHG die Reichweite der Vorschrift als Ermächtigungsgrundlage für die Umlage-Verordnung präzisieren. Mit der Einfügung des neuen Satzes 5 wird in Anlehnung an § 101 Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes klargestellt, dass Fehlbeträge aus der Umlage eines Erstattungsjahres den umzulegenden Kosten des nächstfolgenden Jahres hinzuzurechnen sind. Die vorgeschlagene Fassung des Satzes 6 macht deutlich, dass Fehlbeträge des Vorjahres, die in den einzelnen Gruppen von Erstattungspflichtigen entstehen, nicht von der Gesamtheit der Erstattungspflichtigen zu tragen sind, sondern nur der jeweiligen Gruppe von Erstattungspflichtigen auferlegt werden dürfen. Eine materielle Änderung gegenüber der bestehenden Rechtslage ist mit der Regelung jedoch nicht verbunden.

Gleichzeitig wird in § 11 Abs. 3 WpHG bei ungewisser Datenlage die Möglichkeit von Schätzregelungen und vorläufigen Bescheiden geschaffen, um Schwierigkeiten des BAWe bei der Festsetzung der aktuellen Umlagebeträge zu begegnen. Mit einer solchen, bislang in § 11 WpHG nicht enthaltenen Verordnungsermächtigung wird eine zumindest ansatzweise Berechnung der künftig zu erhebenden Umlagen sichergestellt.

Bereits bisher hatte das BAWe die Möglichkeit, das Nähere über die Erhebung der Umlage und die Beitreibung in einer Rechtsverordnung zu regeln. Durch die nunmehrige Ergänzung kann die Verordnung künftig auch nähere Ausführungen zur Möglichkeit des Erlasses vorläufiger Bescheide sowie zu einer Schätzregelung enthalten. Die Einführung einer Schätzregelung auf der Basis geeigneter Unterlagen unter Berücksichtigung des Umfangs und der Struktur der Geschäfte des Instituts oder einer Gruppe vergleichbarer Institute ist für die Fälle relevant, in denen das BAWe nicht die erforderlichen Auskünfte erhalten hat. So könnte etwa die Umlage für die Finanzdienstleistungsinstitute für das Erstattungsjahr 1999 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt im BAWe nicht vorschriftsmäßig berechnet werden, weil die Mehrzahl der dafür erforderlichen Daten bislang nicht vorliegt. Zudem ist auch die Frage der Erstattungspflichtigkeit bei einer Reihe von Finanzdienstleistern noch nicht abschließend geklärt. Schließlich ist die Möglichkeit zum Erlass vorläufiger Bescheide auch bei der Übertragung von Fehlbeträgen aus dem Umlagebetrag des vorhergehenden Jahres von Bedeutung. Im Wege einer Änderung der Umlage-Verordnung-Wertpapierhandel wird von der eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

Die übrigen Ergänzungen in Absatz 3 dienen entweder der Klarstellung im Verhältnis zur Umlage-Verordnung-Wertpapierhandel und den dort bereits enthaltenen Regelungen oder sind rein redaktioneller Natur.

Die Änderungen im WpHG sind aufgrund der vergleichbaren Sach- und Rechtslage bei der Umlage der Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (BAKred) so weit wie möglich kohärent zu den gleichzeitigen Änderungen in § 51 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG).

Zu Absatz 12 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**Zu Nummer 8** (§ 51 KWG)

Die bisherige Fassung des § 51 Abs. 1 KWG hat sich im Hinblick auf die durch die 6. KWG-Novelle mit Wirkung zum 1. Januar 1998 neu der Aufsicht durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) unterstellten Finanzdienstleistungsinstitute als unzureichend erwiesen.

Das Gesetz geht ebenso wie die auf ihm beruhende Verordnung des BAKred über die Umlegung der Kosten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (Umlage-Verordnung Kredit- und Finanzdienstleistungswesen – UmlVKF) vom 8. März 1999 (BGBl. I S. 314) davon aus, dass die für die Umlegung der Kosten auf der Grundlage des nach der UmlVKF maßgeblichen Verteilungsschlüssels notwendigen Berechnungsdaten dem BAKred zeitnah, vollständig und inhaltlich zutreffend zur Verfügung stehen. Die Grundlagen für die Richtigkeit dieser in der mehr als drei Jahrzehnte währenden Praxis der Aufsicht über die Kreditinstitute bestätigten Prämisse haben sich jedoch seit der Unteraufsichtstellung der Finanzdienstleistungsinstitute grundlegend verändert: Die praktische Implementierung der neuen Aufsicht über die Finanzdienstleistungsinstitute ist auf erhebliche Probleme gestoßen. Es hat sich gezeigt, dass eine Vielzahl dieser Institute nicht in der Lage ist, ihre Rechnungslegung den bei den Kreditinstituten selbstverständlichen Standards anzupassen. Dies hat unter anderem zur Folge, dass dem

BAKred die für die Bemessung der Umlage maßgeblichen Ertragsdaten der Finanzdienstleistungsinstitute nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlagen. Darüber hinaus sind die übermittelten Daten vielfach nicht nachvollziehbar oder sogar unzutreffend.

Bislang sieht lediglich die UmlVKF in § 3 Abs. 3 eine Ermächtigung zur Erhebung von Fehlbeträgen eines Erstattungsjahres vor. Im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung jedoch angezeigt. Gleichzeitig wird damit auch den gestiegenen Anforderungen der Rechtsprechung an gesetzliche Kostentragungspflichten Rechnung getragen. Mit einer ausdrücklichen Ermächtigung wird die Erhebung der jeweiligen Fehlbeträge in einem Erstattungsjahr auf eine eindeutige gesetzliche Grundlage gestellt. Dies betrifft bereits die Realisierung der Fehlbeträge aus dem Erstattungsjahr 1999 sowie möglicher für das Erstattungsjahr 2000 zu erwartender Fehlbeträge.

Vor diesem Hintergrund muss noch im Jahr 2000 mit Wirkung für das gesamte Erstattungsjahr 2000 eine gesetzliche Regelung geschaffen werden, die es erlaubt etwaige Ausfälle für das BAKred zu verhindern.

Mit der Einfügung des neuen Satz 3 wird in Anlehnung an § 101 Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes klargestellt, dass zu den zu 90 Prozent nach Maßgabe des Geschäftsumfangs zu erstattenden Kosten auch die Erstattungsbeträge aus der Umlage des vorhergehenden Erstattungsjahres zählen, die nicht beigetrieben werden konnten. Die darin enthaltene Feststellung findet sich auch schon in § 3 Abs. 3 der UmlVKF und soll in § 51 Abs. 1 KWG die Reichweite der Vorschrift als Ermächtigungsgrundlage für die Umlage-Verordnung präzisieren.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird sichergestellt, dass die Fälle, in denen eine Umlage infolge zulässiger Rechtsbehelfe gegen die Umlagefestsetzung noch nicht erfolgt ist, aber eine Beitreibung (nach Erfolglosigkeit der Rechtsbehelfe) grundsätzlich noch möglich ist, von der Regelung nicht erfasst werden. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen eine Beitreibung ebenfalls grundsätzlich möglich wäre, aber hiervon kein Gebrauch gemacht wird. Soweit sich demgegenüber jedoch nachträglich Veränderungen von festgesetzten Umlagebeträgen ergeben, steht dies einer Umlage der entsprechenden Kosten auf die übrigen Kostspflichtigen nicht entgegen. Die Kosten der Aufsicht werden nämlich nicht von den jeweiligen Erstattungspflichtigen konkret verursacht, sondern lediglich auf diese nach den in § 51 KWG sowie in der UmlVKF näher ausgeführten Grundsätzen nach Maßgabe ihres Geschäftsumfangs verteilt. Stellt sich (auch nachträglich) heraus, dass die Erstattungspflicht eines Instituts nicht oder nicht in vollem Umfang besteht, so erhöht sich der auf die übrigen Pflichtigen entfallende Anteil an den Erstattungskosten demzufolge in entsprechendem Umfang. Eine materielle Änderung gegenüber der bestehenden Rechtslage ist mit der Regelung nicht verbunden.

Gleichzeitig wird in § 51 Abs. 1 Satz 4 KWG im Hinblick auf die vorstehend dargestellten Schwierigkeiten bei der Umlage von Kosten auf Finanzdienstleister sowie aufgrund der zwischenzeitlich gestiegenen Anforderungen der Recht-

sprechung an Vorschriften über Kostentragungspflichten u. a. bei ungewisser Datenlage die Möglichkeit eines Schätzverfahrens sowie eine Ermächtigung zur vorläufigen Festsetzung von Umlagebeträgen geschaffen. Mit einer solchen, bislang in § 51 KWG nicht enthaltenen Verordnungsermächtigung wird eine zumindest ansatzweise Berechnung der künftig zu erhebenden Umlagen sichergestellt. So konnte etwa die Umlage für die Finanzdienstleistungsinstitute für das Erstattungsjahr 1999 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt im BAKred nicht hinreichend berechnet werden, da die Mehrzahl der dafür notwendigen Daten bislang nicht vorliegt. Zudem ist auch die Frage der Erstattungspflicht bei einer Reihe von Finanzdienstleistern noch nicht abschließend geklärt. Schließlich ist die Möglichkeit zum Erlass vorläufiger Bescheide auch bei der Übertragung von Fehlbeträgen aus dem Umlagebetrag des vorhergehenden Jahres von Bedeutung.

Bereits in der geltenden Fassung des § 51 KWG ist dem BAKred die Möglichkeit eingeräumt, das Nähere über die Erhebung der Umlage und die Beitreibung in einer Rechtsverordnung zu regeln. Durch die nunmehrige Ergänzung kann die Verordnung künftig auch nähere Ausführungen zur Möglichkeit des Erlasses vorläufiger Bescheide sowie zu einer Schätzregelung enthalten. Die Einführung einer Schätzregelung auf der Basis geeigneter Unterlagen unter Berücksichtigung des Umfangs und der Struktur der Geschäfte des Instituts oder einer Gruppe vergleichbarer Institute ist für die Fälle relevant, in denen das BAKred nicht die erforderlichen Auskünfte erhalten hat.

Die übrigen Ergänzungen in Satz 4 dienen entweder der Klarstellung im Verhältnis zur UmlVKF und den dort bereits enthaltenen Regelungen oder sind rein redaktioneller Natur.

Die Änderungen im KWG erfolgen aufgrund der vergleichbaren Sach- und Rechtslage bei der Umlage der Kosten des Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel (BAWe) so weit wie möglich kohärent zu den gleichzeitigen Änderungen in § 11 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG).

Zu Absatz 16 (Änderung der Bausparkassenverordnung)

Zu den Nummern 1 und 2 (§§ 2 und 6)

Dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde hinsichtlich der Änderung der §§ 2 und 6 Bausparkassenverordnung versehentlich eine veraltete Fassung der Verordnung zugrunde gelegt.

Zu Absatz 18 (Änderung des Bundesstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die Änderung entspricht der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Oktober 2000.

Zu Artikel 4a (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 40)

Arbeitgebern, die ihre Arbeitnehmer an das neue Medium Internet heranführen wollen, aber aus außersteuerlichen Gründen die Personalcomputer nicht verleihen, sondern ver-

schenken wollen, soll die Möglichkeit eröffnet werden, die Lohnsteuer pauschal mit 25 Prozent zu erheben und zu übernehmen. Das Gleiche soll gelten, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern deren Aufwendungen für die Internetnutzung ersetzt. Die Zusätzlichkeitsvoraussetzung erfordert, dass die Zuwendung zu dem Arbeitslohn hinzu kommt, den der Arbeitgeber schuldet, wenn keine Zuwendung erfolgt.

Zu Nummer 2 (§ 52 Abs. 52a)

Die Regelung erfasst die zeitliche Anwendung der Lohnsteuerpauschalierung.

Zu Artikel 6 (Bekanntmachung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Richtigstellung und die Einfügung einer Ermächtigungsnorm zur Bekanntmachung des Einkommensteuergesetzes.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die in Absatz 1 genannten Regelungen treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Dies betrifft zum einen die Umstellung der währungs- und finanzmarktrechtlichen Vorschriften über DM-Beträge auf Euro, mit der klarstellend der Einführung von Banknoten und Münzen auf Euro zum 1. Januar 2002 Rechnung getragen wird. Zum andern treten nach Absatz 1 am 1. Januar 2002 Kapitalanlagevorschriften außer Kraft, die zukünftig in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt werden sollen, für die das Gesetz in § 54 Abs. 2 eine entsprechende Ermächtigung vorsieht (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 21). Der gewählte Zeitpunkt berücksichtigt die bestehenden Abstimmungserfordernisse innerhalb der Bundesregierung und vermeidet, dass eine Regelungslücke für einen Übergangszeitraum entsteht.

Berlin, den 6. Dezember 2000

Klaus Lennartz
Berichterstatter

Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)
Berichterstatter

